

Einigkeit

Organ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter

Mit den Beilagen »Frauenrecht« und »Arbeitsrecht« • Erscheint jeden Donnerstag • Redaktionsschluß Sonnabend

Monatlich 1.50 M. durch alle Postämter • Inserate: Die 6-gespaltene Nonp.-Zeile bei Arbeitsmarkt, Gratulationen aus Ortsvereinen und Krankenkassen 30 Pf. • Verlag und verantwortlich für die Redaktion: A. Lankes, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3. Telefon: A2 Flora 4933

Berlin, 6. Oktober 1932 • 45. Jahrg. • Nr. 40

Kampf für Tarifrecht — gegen Lohnraub

Der Einbruch in das Tarifrecht durch die Verordnung vom 4. September ist nach Ansicht der Gewerkschaften verfassungswidrig. Die einseitige Durchbrechung der tariflichen Friedenspflicht peitschte die Arbeiterschaft zum schärfsten Widerstand auf. Eine Kampfesstimmung, wie sie lange nicht mehr beobachtet werden konnte, ist zu verzeichnen. Streiks und Gegenmaßnahmen landauf, landabwärts. Mit diesen Vorgängen ist aber die Reichsregierung nicht einverstanden. Sie hoffte von den Gewerkschaften die Mitwirkung zur Durchführung der Verordnung. Diese Einstellung zeigt, wie weltenfremd über die Gewerkschaften und das Tarifrecht geurteilt wird.

In dieser Frage hat nunmehr der Reichsarbeitsminister dem Chefredakteur des Wolff-Büros auf die Behauptung, es lägen Äußerungen einzelner Gewerkschaftsführer vor, die mehr oder minder unverbürgt eine Sabotage der Verordnung ankündigten, folgende Erklärung abgegeben:

„Es trifft zu, daß in einzelnen Betrieben Arbeiter ihre Arbeitsplätze verlassen haben, weil der Arbeitgeber ein ihm nach der Verordnung zustehendes Lohnminderungsrecht ausgeübt hat, und daß in anderen Betrieben die Arbeiter durch Drohung mit Streik den Arbeitgeber nötigen, die Ausübung dieses Rechts zu unterlassen.“

Die grundsätzlichen Gegner der Reichsregierung und ihrer Verordnung vom 5. September — insbesondere die kommunistisch gesinnten Arbeiter — seien bestrebt, diese Tatsache zu vergrößern.

Im Interesse der Arbeitslosen und zu Ehren der Gewerkschaften hoffe ich, daß neue Nachrichten das Uebertriebene der Meldungen dartun; denn ich weiß, daß in vielen Betrieben die Verordnung tatsächlich durchgeführt wird. Grundsätzlich bin ich noch nicht geneigt, daran zu glauben, daß eine erhebliche Zahl von Arbeitern, die noch einen Arbeitsplatz haben, wegen einer geringen Lohnkürzung den Arbeitslosen, die mit ihren Frauen und Kindern lange genug gedurft haben, das Recht auf Arbeit und den Eintritt in das Arbeitsverhältnis verwehren wollen.

Vor zwei Tagen hat im Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes in Genf die Arbeitergruppe mit Unterstützung meines Vertreters die Verkürzung der Arbeitszeit gefordert, um für die Erwerbslosen Arbeitsplätze zu gewinnen. Wenn jetzt in Deutschland der Streik zunimmt und nicht bloß die Fortdauer der Arbeitslosigkeit, sondern stellenweise sogar der Verlust der bisherigen Arbeit zur Folge hat, dann muß ich allerdings gestehen, daß das tatsächliche Verhalten der Arbeiter in Deutschland mit den Forderungen in Genf in unlöslichem Widerspruch steht. Daraus könnten für die Vorkonferenz zur internationalen Abkürzung der Arbeitszeit gefährliche Folgerungen entstehen.

Es scheint mir zunächst Aufgabe der Gewerkschaften zu sein, die Streikmeldungen auf ihren wahren Sachverhalt zu prüfen und dann sofort das zu veranlassen, was die tarifvertragliche Friedenspflicht von ihnen verlangt. Denn es ist ganz zweifellos, daß

die Zahlung des vom Arbeitgeber auf Grund der Verordnung gekürzten Lohnbetrages als eine volle Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen anzusehen ist.

Auf die unmittelbaren Folgen der Verletzung der Friedenspflicht hinzuweisen erübrigt sich; jede Gewerkschaft und jeder Arbeiter weiß das — wie es scheint, sehen aber manche noch nicht ein, daß, wenn die Friedenspflicht verneint oder hartnäckig verletzt wird, der Begriff des Tarifvertrages gefährdet und die Stellung der Gewerkschaften erschüttert wird.

Für den Winter hat die Reichsregierung die Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung ins Auge ge-

faßt, weil sie davon ausgeht, daß auf Grund des Wirtschaftsplans die Arbeitslosenziffer sinkt. Es kommt jetzt zum guten Teil auf die Haltung der Gewerkschaften und der Arbeiter an, ob diese natürliche Voraussetzung eintreten kann. Auf alle Fälle hält die Reichsregierung an ihrem Wirtschaftsplan und an der Verordnung fest.“

Wir brauchen uns nicht wundern über die Einstellung der Reichsregierung zum Tarifrecht und zu ihren Plänen der Wirtschaftsankurbelung, wenn wir diese Erklärung lesen. Es war ein glückliches Zusammentreffen, daß Kollege Spliedt vom Bundesvorstand am nächsten Tage in einer Versammlung der Brauerei- und Mühlenarbeiter unserer Ortsgruppe Berlin als Referent den Stier bei den Hörnern packte und dem Reichsarbeitsminister in treffender Weise antworten konnte.

Spliedt kritisierte zunächst den Teil der Notverordnung vom 4. September, der die Unternehmer berechtigt, bei Neueinstellungen die Löhne zu kürzen. Ueber die wirtschaftspolitischen Maßnahmen, wie z. B. über die Gewährung von Steuergutscheinen und Einstellungsprämien, lasse sich reden, obwohl die große Gefahr nicht zu bestreiten ist, daß diese Maßnahmen eine gefährliche Verschiebung der Konkurrenzverhältnisse nach sich ziehen könnten und in den Fällen, wo Einstellungsprämien nicht gegeben werden, zu einem Abfall von den Tarifverträgen und zu verstärktem Lohnruck drängen.

Mit aller Entschiedenheit müssen sich jedoch die Gewerkschaften gegen den notverordneten Lohnabbau wehren.

Die Form der Durchführung mache für die Zukunft die Berechnung des Tariflohnes völlig unübersichtlich und damit den Tarifvertrag völlig wertlos. Der Lohnabbau selbst schränkt die Kaufkraft der breiten Massen noch stärker ein, um so mehr, als der Lohnabbau sich keinesfalls nur auf die Betriebe beschränken wird, die Mehreinstellungen vorgenommen haben. Die Wettbewerbsverhältnisse der Betriebe untereinander werden dahin drängen, daß der Lohnabbau ein allgemeiner wird. Die Arbeiter haben also alle Veranlassung, sich gegen diesen neuen Lohnabbau mit allen gesetzlichen Mitteln zu wehren. Daß der Reichsarbeitsminister bezüglich der

Friedenspflicht der Gewerkschaften

eine andere Auffassung vertritt als diese, ist nicht neu. Das Interview ändert an den Dingen nichts. Die von den Gewerkschaften vertretene und in der letzten „Gewerkschafts-Zeitung“ eingehend dargelegte Rechtsauffassung wird durch das Interview nicht erschüttert. Entscheiden kann in diesem Streit nur die Arbeitsgerichtsbarkeit.

Der Reichsarbeitsminister versucht die Arbeitslosen gegen die noch im Betrieb stehenden auszuspielen und stellt es so dar, als ob der Widerstand der Arbeiter gegen den Eingriff in die Tariflöhne nur dazu dienen solle, den Arbeitslosen „den Eintritt in das Arbeitsverhältnis“ zu verwehren. Gegen diese beleidigende Unterstellung brauchen sich die Arbeiter nicht zu verteidigen.

Die Gewerkschaften haben gerade im Hinblick auf die Wiederbeschäftigung der Arbeitslosen immer wieder eine weitgehende generelle Verkürzung der Arbeitszeit gefordert.

Auf ihre Initiative ist es zurückzuführen, wenn in diesen Tagen in Genf der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes Stellung nehmen mußte zu dieser Lebensfrage der Industriestaaten. Die Arbeiter boten mit ihrem Drängen auf Verkürzung der Arbeitszeit, der ein Lohnausgleich nicht folgte,

ein so hochherziges Muster der Klassensolidarität, wie es noch keine andere Klasse in Deutschland an den Tag gelegt hat.

Wogegen sich die Arbeiter wenden, auch im Interesse der Arbeitslosen, ist, daß jetzt diese Verkürzung der Arbeitszeit verbunden werden soll mit einer „Auflockerung“ der Tarifverträge und Senkung der Löhne. Die Abwehr der Arbeiterschaft ist um so berechtigter, als bereits kundige Leute in den Ministerien davon reden,

die Reichsregierung beabsichtige, in kurzer Zeit einen generellen, weiteren Lohnabbau durch Notverordnung durchzuführen.

Jeder Versuch, die Arbeitslosen gegen die Arbeitenden auszuspielen, wird vergebens sein, denn die Arbeitslosen wissen zu gut, was zur Zeit hinsichtlich der Lohngestaltung in Deutschland auf dem Spiele steht. Unverständlich ist, wenn der Reichsarbeitsminister davon redet, daß die Abwehrbewegung der Arbeiter „in unlöslichem Widerspruch“ zu den von den Gewerkschaften in Genf vertretenen Arbeitszeitforderungen stehe. Der Arbeitsminister weiß, daß der dem Internationalen Arbeitsamt vorliegende Antrag auf internationale Arbeitszeitverkürzung sogar ausdrücklich von einem notwendigen Lohnausgleich spricht.

Gerade der Lohnabbau, wie ihn die deutsche Regierung jetzt betreiben will, gefährdet die Herbeiführung einer internationalen Arbeitszeitverkürzung.

Auch in Kreisen außerhalb der Gewerkschaften setzt sich immer mehr der Gedanke durch, daß nur eine systematische Beeinflussung der Kaufkraft der breiten Massen in Verbindung mit einer Arbeitszeitverkürzung die fürchterliche Krise des Arbeitsmarktes beseitigen kann. Mehr als dunkel ist die Wendung im Interview des Reichsarbeitsministers, wonach die Abwehraktion der Arbeiterschaft „den Begriff des Tarifvertrages gefährdet und die Stellung der Gewerkschaften erschüttert“.

Der Begriff des Tarifvertrages ist erschüttert durch die Notverordnung,

die dahin führt, daß künftig weder Unternehmer oder Arbeiter und Angestellte bei Neueinstellungen den Tariflohn oder das Tarifgehalt errechnen können, ohne Mathematiker zu sein. Ein Lohn-tarif muß klar und absolut durchsichtig für beide Vertragspartner den Lohn erkennen lassen. Die Notverordnung beseitigt diese Klarheit völlig und tötet damit den Tarifvertrag. Inwieweit eine Abwehraktion der Arbeiterschaft die Stellung der Gewerkschaften erschüttern soll, ist höchst schleierhaft. Der deutsche Arbeiter, der in jahrzehntelangen Kämpfen die Idee des Tarifvertrages durchgesetzt hat, weiß die Tarifverträge natürlich zu schätzen. Völlig falsch ist jedoch der Glaube, als seien Arbeiterschaft und Gewerkschaften auf Geheiß und Verderb an den Tarifvertrag gebunden. Sie werden auch bestehen ohne Tarifvertrag. Wer den größeren Vorteil von der tariflichen Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen gehabt hat, die Arbeiter oder die Unternehmer, ist noch sehr umstritten.

Der Reichsarbeitsminister wird kein Glück haben mit seiner Erklärung. Er wird auch damit bei den Arbeitslosen keinen Anklang finden. Alle Maßnahmen, die der Belebung der Wirtschaft dienen, werden von den Gewerkschaften energisch unterstützt. Aber niemals werden sie ihre Zustimmung dazu geben, das in schwersten Kämpfen und mit unzähligen Opfern errungene Tarifrecht zerschlagen zu helfen. Lieber keinen Tarifvertrag als einen Fetzen Papier, der wertlos ist. Lieber den Kampf und das freie Spiel der Kräfte als uns dem Unternehmerdiktat zu beugen. Darum geht jetzt der Kampf! Wenn er vermieden werden soll, dann muß die Regierung die Verordnung in der Versenkung verschwinden lassen.

Im Irrgarten der Innungen

Die Innungen spielen im Leben des Handwerks eine große Rolle. Auch für die Öffentlichkeit und das Leben eines jeden einzelnen ist ihr Wirken fühlbar. Haben sie doch im Laufe der letzten Jahre Aufgaben übertragen bekommen, die sie früher nicht hatten. Jedenfalls hat das Kleingewerbe in den Innungen einen Rückhalt wie selten eine Berufsgruppe in ihren Organisationen. Dazu kommt noch, daß wir es hier mit Zwangsverbänden zu tun haben, die nirgendwo anders anzutreffen sind. Doch spielen die Innungen weder in der breiten Öffentlichkeit noch in der Literatur eine Rolle. Wer sich über sie orientieren will, hat Mühe, Material darüber zu bekommen.

In Berlin gibt es insgesamt 173 gewerbliche Innungen, die nach der Reichsgewerbeordnung dem Magistrat zur Beaufsichtigung unterstehen. Davon sind 117 Zwangsinnungen und 56 freie Innungen. Zu diesen Innungen in Berlin kommen noch 18, die außerhalb Berlins im Handwerkskammerbezirk domizilieren, aber Teile des Berliner Stadtbezirks mit umfassen. Wir haben es also in Berlin mit 191 Innungen zu tun. Ueber den Anteil der Gewerbearten, die zu unserem Verbandsgebiet gehören, gibt nachstehende Tabelle Auskunft. Anfang 1932 bestanden in Berlin Innungen:

Gewerbeart	Zwangsinnungen		Freie Innungen	
	Anzahl	Mitgliederbestand	Anzahl	Mitgliederbestand
Bäcker	16	3 658	1	265
Konditoren	1	430	—	—
Fleischer	6	566	10	2 942
Roßschlächter	1	72	—	—
Böttcher und Korbmacher	1	145	2	112
Bonbon-, Schokolade- und Zuckerwarenhersteller	1	140	—	—
	26	4991	13	3319

Weshalb es innerhalb eines Stadtgebiets 17 Bäckerinnungen und 16 Fleischerinnungen gibt, hängt mit dem Zusammenschluß der vielen Gemeinden und Gemeindeverbände zu einer Stadtgemeinde zusammen. So gibt es neben einer Bäckerinnung Berlin je eine solche für Britz, Köpenick, Lichtenberg, Lichterfelde, Mariendorf, Oberschöneweide, Pankow, Reinickendorf, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Weißensee, Wilmersdorf, Zehlendorf und Charlottenburg. Ähnlich ist es bei den Fleischern. Die größte Innung ist die Bäckerinnung Berlin mit 1607 Mitgliedern. Die Bäckerinnung Zehlendorf ist die kleinste mit 34 Mitgliedern. Die Berliner Fleischerinnung hat 1109 Mitglieder. Die Fleischerinnung Oberschöneweide hat als kleinste nur 26 Mitglieder. So liegen die Innungsgebiete nebeneinander und laufen ineinander über. Kein Fremder wird sich zurechtfinden. Bäcker oder Fleischer, die einen Steinwurf voneinander liegen, gehören zu verschiedenen Innungen. Nur für das Konditorgewerbe besteht eine Innung für das gesamte Stadtgebiet. Daneben gibt es aber noch auswärtige Innungen, die Berliner Bäcker oder Fleischer zu Mitgliedern haben. Die Fleischermeister der Berliner Stadtteile Marienfelde, Lichtenrade und Düppel gehören zu der Fleischerinnung Teltow. Die im Berliner Stadtteil Schmöckwitz wohnen, gehören zur Fleischerinnung Königswusterhausen.

Für manche dürfte es eine Ueberraschung sein, daß es in Berlin noch 72 Roßschlächter gibt. Das aussterbende Böttchergewerbe bildet mit den Korbmachern eine Innungsgemeinschaft. Nicht einzusehen ist aber, daß die 257 Böttcher und Korbmacher Berlins ihre Interessenvertretung drei Innungen anvertrauen müssen. Eine würde den gleichen Zweck erfüllen. Doch damit nicht genug: die Böttcher von Falkenberg, Buchholz usw. gehören zur Innung Bernau und die von Lübars und Hermsdorf haben ihre Interessenvertretung in Oranienburg. In Berlin gibt es eine ansehnliche Süßwarenindustrie, daß es daneben aber noch eine Innung der Bonbon-, Schokolade- und Zuckerwarenhersteller gibt, dürfte überraschen. 39 Innungen für das Lebensmittelgewerbe einer Stadt ist reichlich viel. Selbst wenn man den Hang des Deutschen für Verbände und Vereine mit in Rechnung stellt, geht eine solche Organisationspielerei über die Hutchnur. Jedoch die Innungsoberemeister denken anders, und jeder wacht mit Argusaugen über sein Zutrittsrecht.

Wochenschau

Existenzkrise des Völkerbundes. Während der 13. Vollsitzung des Völkerbundes, die am 26. September in Genf eröffnet wurde, ging der Ratspräsident de Valera offen auf eine Existenzkrise ein. Er appellierte an alle Ratsmitglieder, die bisher geübten Vertagungs- und Vertuschungsmanöver aufzugeben.

Frankreichs Arbeitslosigkeit. Eine abgeschlossene amtliche Statistik gibt die in Frankreich unterstützten Arbeitslosen mit 262 100 nach dem Stande vom 17. September an. Von den Arbeitslosen sind 191 400 Männer und 70 700 Frauen.

Die Zersetzung der Nazi-Partei. Die Menterei in der Nazi-Partei ist in vollem Gange. In Berlin wurde der SA-Sturm 88 wegen Menterei aufgelöst. Gleiche Vorgänge werden aus dem Rheinland,

Sachsen, Schleswig, Köln, Aachen, Bönne und Altona gemeldet.

Aus dem „Dritten Reich“. In Köln ist man großen Unterschlagungen eines Naziführers auf die Spur gekommen. Die veruntreuten Gelder werden in Höhe von 40 000 Mark angegeben.

Pleite der „Reichszeugmeisterei der NSDAP.“ In Berlin ist die „Großdeutsche Handelsgesellschaft“, die als „Reichszeugmeisterei der NSDAP.“ firmiert, nicht mehr in der Lage, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Damit wird die politische und finanzielle Pleite der Hitler-Partei offenkundig.

Aus einem national-„sozialistischen“ Paradies. Die Stadt Koburg, mit einer national-„sozialistischen“ Mehrheit, stellt anlässlich der Hochzeit der Prinzessin Sybille mit einem Schwedenprinzen 1200 Mark städtische Gelder zur Verfügung, damit die Stadt ausgeschmückt werden kann. Sie ist aber nicht mehr in der Lage, ihren Wohlfahrtsverpflichtungen nachkommen zu können und hat deshalb vom bayerischen Staat Staatshilfe beantragt.

Der Komponist der „Internationale“ gestorben. In Paris starb am 26. September der Komponist der „Internationale“, Pierre Degeyter.

Rücktritt des Völkerbunds-Generalsekretärs. Der bisherige Generalsekretär des Völkerbundes, Sir Eric Drummond, ist zurückgetreten. Als Nachfolger wird der stellvertretende Generalsekretär Avenol (Frankreich) genannt.

Postenschleicherei. In Mecklenburg-Schwerin hat sich der national-„sozialistische“ Minister Dr. Scharf selbst zum Oberregierungsrat ernannt. Diese Beförderung erfolgte, damit Scharf, falls er zum Teufel gejagt wird, zeitlebens ein gutes Gehalt und eine fette Pension genießen kann.

Scharie Rede Herriots. In einer Rede beschäftigte sich der französische Ministerpräsident Herriot in schärfster Weise mit den deutschen Rüstungsforderungen. Diese Rede hat gewaltiges Aufsehen erregt, weil Deutschland gegenüber der Vorwurf gemacht wurde, daß es nicht nur heimlich aufrüste, sondern auch den Frieden Europas störe. Für Frankreich käme nach wie vor die Durchführung des Versailler Friedensvertrages in Frage.

Neurath verläßt Genf. Es dürfte eine Zuspitzung des französisch-deutschen Konfliktes bedeuten, daß der deutsche Reichsaußenminister v. Neurath Genf vor der großen Rede Herriots verließ. Der Abreise Neuraths gingen Ferngespräche mit der Reichsregierung voraus, so daß angenommen wird, daß Neurath von der Reichsregierung zurückgepfiffen wurde.

Regierungskrise in England. Auf Grund der Beschlüsse auf der Weltkonferenz von Ottawa und des bedrohten englischen Freihandels traten die Liberalen aus der englischen Regierung aus.

Kampf um die 40-Stunden-Woche in Holland. Der augenblickliche Kampf um die 40-Stunden-Woche in Holland hat eine Verschärfung erfahren. Der Niederländische Arbeitgeberverband hat auf seiner Generalversammlung in Velsen beschlossen, die Einführung der 40-Stunden-Woche abzulehnen. „Begründet“ wird diese Maßnahme damit, weil die Arbeitslosigkeit in Holland nicht so drückend sei und die Konkurrenz in den Nachbarländern berücksichtigt werden müsse.

Bierkrieg im In- und Ausland

Widersinn kapitalistischer Wirtschaft.

Zwischen Bayern und Thüringen wird es in nächster Zeit zu offenen Auseinandersetzungen kommen, wenn der Völkerbund nicht rechtzeitig eingreift und den entstandenen Streit zu schlichten versucht. Die Ursache des Konfliktes liegt in der Schleuderkonkurrenz, die von einer ganzen Reihe kleiner bayerischer Brauereien getrieben wird, unter der, da sie ihr Bier zum großen Teil nach Thüringen liefern, die dort ansässigen Brauereien empfindlich geschädigt werden. Eine Mitgliederversammlung der Thüringer Brauereien hat vor einigen Tagen einstimmig den Beschluß gefaßt, demzufolge sich sämtliche Thüringer Brauereien unterschrittlich verpflichten müssen, nicht eher wieder Aufträge irgendwelcher Art an bayerische Unternehmer (Lieferanten von Gerste, Malz, Hopfen, Maschinenfabriken, Glashütten usw.) zu erteilen, bis der von den bayerischen Brauereien den thüringischen Brauereien gegenüber ausgeübte Wettbewerb eingestellt ist. Soweit bekannt geworden ist, ist dieser Beschluß schon wirksam geworden. Die bayerischen Lieferindustrien bemühen sich deshalb um Beilegung des Streites. Dabei ist die Feststellung gemacht worden, daß es auch thüringische Brauereien gibt, die nach Bayern ihr Bier unter dem Preis des bayerischen Bieres liefern. Wie der Streit auch ausgehen mag, er zeigt der

Noch nie hat Zwietracht zum Erfolg geführt!

Am 8. Oktober
ist der 42. Wochenbeitrag fällig

Arbeiterschaft, wie widersinnig die kapitalistische Wirtschaftsweise ist, die in diesem Falle noch besonders charakterisiert wird durch die verschiedenen deutschen Landesgrenzen.

Nicht so harmlos wie dieser Konflikt ist das, was neuerdings aus Holland berichtet wird. Dort hat der Verband niederländischer Brauereien beschlossen, im Hinblick auf die neuen deutschen Kontingentierungsmaßnahmen den deutschen Lieferanten durch Rundschreiben mitzuteilen, daß die niederländischen Brauereien wegen der Nichtberücksichtigung der niederländischen Interessen durch Deutschland in diesem Jahre ihre Maschinen als auch die von ihnen benötigten Mengen an Gerste, Malz und Hopfen nicht in Deutschland bestellen würden.

Dieser Beschluß trifft in erster Linie die deutsche Landwirtschaft, um deren schönen Augen willen die Barone-Regierung die Lebensmitteleinfuhr nach Deutschland kontingentiert hat. 1931 wurden nach Holland etwa 15 Proz. des aus Deutschland ausgeführten Malzes verkauft. Holland steht unter den Ländern, die Malz von Deutschland kaufen an zweiter Stelle. Ähnlich liegen die Dinge bei Hopfen, Bier und Hefe. Inwieweit die deutschen Brauereimaschinenfabriken von diesem Beschluß getroffen werden, wird sich sehr bald herausstellen.

Trotz dieser recht offensichtlichen Beeinträchtigung des deutschen Handels und der deutschen Arbeit setzen die Nationalsozialisten ihre Angriffe auf die Lebensmitteleinfuhr fort. Sie können sich das gestalten, obwohl sie von der Industrie, die damit getroffen wird, unmittelbar unterstützt werden.

Konditormeister geben ungewollt der Wahrheit die Ehre

Seit Jahren tobt der Kampf um das Verbot der Sonntagsarbeit in den Konditoreien, hervorgerufen durch die Verordnung vom 23. November 1918. Unzählige Vorstöße des Konditorbundes bei den Behörden, die Sonntagsarbeit zuzulassen, legen hiervon Zeugnis ab. Er bediente sich hierbei aller nur denkbaren Mittel. Alle arbeitgebertreu erscheinenden politischen Parteien wurden dem Zweck dienbar gemacht und vor den Wagen der Konditormeister gespannt. Mehrere Anträge dieser Parteien liegen dem Reichstag vor und harren ihrer Erledigung. Neuerdings versuchte der Reichsverband für das deutsche Handwerk sein Glück beim Reichsarbeitsminister, er wurde aber unter Berufung auf die Vorlage eines kommenden Arbeitsschutzgesetzes abgewiesen. Die größte Hoffnung setzen nunmehr die Unternehmer auf ein Vorgehen bei den einzelnen Länderregierungen, insbesondere in Preußen. Hier scheint gegenüber ihren Wünschen, seitdem in Preußen eine neue Aera am Ruder ist, eine freundlichere Einstellung zu bestehen. Das Ministerium für Handel und Gewerbe gibt sich auch die erdenklichste Mühe, dem Verlangen der Konditormeister Rechnung zu tragen.

Als stärkstes Argument wurde immer angeführt, daß 40 Proz. der Gesamtwochenproduktion durch das Verbot der Sonntagsarbeit verloren gingen und durch die Genehmigung einer zweistündigen Sonntagsarbeit dieser Rückgang vollständig wettgemacht werde, sogar noch Arbeitskräfte eingestellt werden könnten. Es wurde immer behauptet, daß der Sonntag der Hauptgeschäftstag für das Konditorgewerbe sei und der Umsatz an diesem Tage zwei bis drei Wochentagen entspreche. Daß dieses Schwindel ist, haben die Gewerkschaftsvertreter bei allen Verhandlungen mit den Behörden an Hand stichhaltigen Materials immer zum Ausdruck gebracht. Nun ist aber den Unternehmern ein kleines Malheur passiert. Sie haben die Katze aus dem Sack gelassen.

In Nr. 37 der „Konditorei“, dem Organ des Konditorbundes, wird die Meinung der Berliner Konditoreninnung in Form eines Berliner Briefes veröffentlicht. Nachdem ein allgemeines Klagegedicht über den schlechten Geschäftsgang und die leidige Konkurrenz der sogenannten wilden Betriebe „Warm aus dem Ofen und warm in den Mund“ und der Eissalons vom Stapel gelassen ist, erfolgt das Eingeständnis, daß von einem Sonnabend- und Sonntagsgeschäft infolge der Wochenendausflugsbewegung keine Rede mehr sein kann. Es heißt dort wörtlich: „Zum Schluß trägt auch die immer mehr um sich greifende Wochenendausflugsbewegung sehr dazu bei, daß von einem Sonnabend- und Sonntagsgeschäft gar keine Rede mehr sein kann.“ Die Konditormeister gestehen ungewollt die Wahrheit ein, oder glauben sie vielleicht, wenn die Sonntagsarbeit in den Konditoreien gestattet würde, die Wochenendausflugsbewegung aufhören oder eingeschränkt würde und die Konsumenten wegen der frischgefüllten Windbeutel oder Cremeschnitten zu Hause blieben? Bei der außerordentlichen Fähigkeit, stichhaltige Argumente zur Erreichung ihres Zieles anzuführen, dürfte es nicht wundernehmen, wenn die Konditormeister nun zum letzten Mittel griffen und behaupteten, die Konsumenten blieben am Sonntag hübsch zu Hause, wenn es im Städtchen frische Konditorwaren gibt. Den Behörden empfehlen wir, das Eingeständnis der Konditormeister zur Kenntnis zu nehmen und diesem die notwendige Beachtung zu schenken.

Die Malzkaffeeindustrie

Neben dem Konsum des Bohnenkaffees hat sich auch die Malzkaffeeindustrie eine starke Position errungen. Als größte der Firmen kommt das Kathreiner-Unternehmen in Frage. Die Firma errichtete 1895 den ersten Betrieb in Uerdingen am Rhein. Heute bestehen bereits 8 Fabriken in Deutschland, und zwar in Blikskastel, Karlsruhe, Regensburg, Magdeburg, Berlin, Frankfurt a. d. O., Breslau und Uerdingen. 14 Fabriken besitzt das Unternehmen im Auslande, davon in Barcelona, Paris, Mailand, Solothurn, Wien, Agram, Nagykabizsa (Ungarn), Krakau, Kronstadt, Eger, Riga und Danzig. In diesen 22 Fabriken wird ein bedeutendes Quantum an Malzkaffee täglich erzeugt.

Einer der hervorragendsten Vorkämpfer der modernen Ernährungslehre war der schwäbische Pfarrer Sebastian Kneipp, dessen Bild heute noch von diesem großen Unternehmen als Schutzmarke auf allen Kathreinerpackungen zu sehen ist.

Die in Deutschland bestehenden Betriebe gehören seit dem Abschluß des Kartellvertrages mit dem Fabrikarbeiter-Verband zu unserem Agitationsbereich. Die Betriebsbelegschaften sind auch gut organisiert und mit Hilfe der Organisation ist es gelungen, die Lohn- und Arbeitsbedingungen tariflich zu regeln. Wie es in den übrigen Ländern in dieser Richtung aussieht, und ob dort auch der Gewerkschaftsgedanke bei den Betriebsbelegschaften so tief wie in Deutschland eingedrungen ist, darüber fehlen jegliche Aufzeichnungen. Vielleicht gelingt es, durch unsere Internationale Union hierüber nähere Mitteilungen an die Öffentlichkeit zu bringen.

In Deutschland haben die Betriebsbelegschaften eingesehen, daß sie nur durch engsten Zusammenhalt in ihrer gewerkschaftlichen Organisation eine Bessergestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen erreichen können. Das ist ihnen überall gelungen. Durch die Wirtschaftskrise wird auch diese Berufsgruppe stark in ihrer wirtschaftlichen Existenz beeinträchtigt. Wie im allgemeinen durch den Kaufkraftschwund ein Rückgang in der Produktion eingetreten ist, so kann auch das von diesem Unternehmen verzeichnet werden. Obgleich Malzkaffee bedeutend billiger als Bohnenkaffee ist und der Malzkaffee auch noch lange Zeit hindurch einen guten Absatz aufzuweisen hatte, so macht sich dennoch in neuester Zeit ein starker Rückgang bemerkbar. Betriebseinschränkungen, Entlassungen von Arbeitskräften wurden auch bei Kathreiner vorgenommen. Wie im allgemeinen nur durch eine Erhöhung der Kaufkraft eine Belebung der Wirtschaft eintreten kann, so wird das auch bei der Malzkaffeeindustrie zutreffen. Unsere in den Kathreinerbetrieben beschäftigten Kollegen und Kolleginnen werden sich nur dann vor weiteren Verschlechterungen ihrer Wirtschaftslage sichern können, wenn sie der Organisation treu bleiben.

Die Brotfabrikanten zur Papen-Verordnung

In der offiziellen Zeitschrift des Verbandes Deutscher Brotfabrikanten „Die Brotfabrik“ bespricht der Verbandssyndikus die Verordnung vom 4. September. Wie nicht anders von diesem Herrn zu erwarten war, bemüht er sich, der Verordnung eine Auslegung zu geben, die dazu geeignet ist, noch größere Verwirrung bei der Durchführung anzurichten. Dieser Syndikus ist der Meinung: „Wer also Interesse an der untertariflichen Entlohnung hat, wird zweckmäßig die Arbeitszeit nicht verkürzen.“ Diese

glatte Aufforderung zum Tarifbruch und der Umgehung von weiteren Einstellungen an Arbeitskräften, berührt recht sonderbar. Ob aber die Brotfabrikanten, wenn sie dem Vorschlage ihres Syndikus folgen werden, einen Nutzen haben, das ist noch eine andere Frage. Dem Bäckergerwerbe liegt es besonders daran, die riesige Zahl der Arbeitslosen zu verringern, denn nur dann kann eine Belebung in diesem Gewerbe eintreten. Diese Meinung weist jedoch der Unternehmersyndikus weit zurück, indem er den Brotfabrikanten plausibel zu machen versucht, die Arbeitszeit soll nicht verkürzt werden, weil nur

40 Jahre Treue zum Verband



Ludwig Viett
Böttcher, Hamburg
Eingetreten 20. 4. 1890

J. Stegemann
Böttcher, Hamburg
Eingetreten 10. 1. 1886

Fr. Wellendorf
Böttcher, Hamburg
Eingetreten 13. 5. 1890



Conrad Schultheis
Böttcher, Hamburg
Eingetreten 12. 2. 1892

Heinrich v. d. Heyde
Böttcher, Hamburg
Eingetreten 31. 5. 1891

Carl Weikard
Böttcher, Hamburg
Eingetreten 21. 10. 1892, jetzt Inv.

dann praktisch eine untertarifliche Entlohnung durchgeführt werden kann.

Diese Einstellung beweist uns, wie von der Unternehmerseite die Belebung der Wirtschaft durchgeführt wird. Die Gewerkschaften haben daher von Anfang an richtig gehandelt, wenn sie der Papen-Verordnung schärfsten Kampf ansagten. Im übrigen verweisen wir auf unseren Leitartikel.

Wandlungen im Nahrungsmittelverbrauch

Aus den großen für jedes Auge leicht erkennbaren Umgestaltungen der menschlichen Lebensbedingungen, wie sie in den Fortschritten des Verkehrs, in der Mechanisierung von Arbeitsverrichtungen usw. deutlich werden, vollziehen sich auch Wandlungen, die ziemlich unbemerkt vor sich gehen, aber in ihrer Gesamtwirkung volkswirtschaftlich von recht großer Tragweite werden können. Zu diesen Wandlungen müssen auch die in der Nahrungsmittelversorgung gerechnet werden, die innerhalb der letzten Jahrzehnte vor sich gegangen sind. Denn mit der Zusammenballung wachsender Bevölkerungsmassen in großen Städten und Industriebezirken in Westeuropa und im besonderen in Deutschland ist nicht nur die Nachfrage nach Lebensmitteln von hier aus mengenmäßig gestiegen, sondern es haben sich auch Verschiebungen in der Nachfrage nach einzelnen Nahrungsmitteln eingestellt, die wohl nicht übersehen werden können.

Die wichtigsten dieser Wandlungen bestehen darin, daß in der Nachkriegszeit gegenüber den Vorkriegsjahren der Bedarf an Brotgetreide bedeutend gesunken, der Verbrauch von Fett, Zucker, Eiern, Obst, Gemüse gewachsen und der Genuß von Fleisch ungefähr gleich hoch geblieben ist. Rechnet man die Nährwerte der Nahrungsmittel in Kalorien, den Maßstab für den menschlichen Nahrungsbedarf, um, dann

betrug der Verbrauch je Kopf und Tag in Deutschland an:

	1909/13	1926/30	Zu- oder Abnahme in Prozent
Getreide und Kartoffeln	1549	1366	- 11,8
Fleisch	200	192	- 4,0
Zucker	197	244	+ 23,8
Butter und Käse	157	187	+ 19,1
Schweinefett und Speck	212	218	+ 2,8
Anderen Fetten (pflanzlichen, Rinderfett, Tran)	72	208	+190,0
	2387	2415	

Der Gesamtverbrauch von Kalorien hat sich danach nur geringfügig, um 1 Proz., vermehrt, dagegen haben sich die Anteile der einzelnen Nahrungsmittel an der gesamten Menge wesentlich verschoben. Vor allem ist der Verbrauch unserer Hauptnahrungsmittel, des Brotes und der Kartoffeln, in der kurzen Zeitspanne von anderthalb Jahrzehnten um mehr als ein Zehntel gesunken. Mitgewirkt haben dazu die Verkürzung der Arbeitszeit, die Arbeiter und Angestellte weniger Brot mit zur Arbeitsstätte nehmen läßt als früher, die Einrichtung von Betriebsküchen, die warmes Essen bieten, die Erleichterungen der Kochgelegenheiten durch Gas und Elektrizität im Hause, die Zunahme der Rohkostbewegung, der Mehrverbrauch von Früchten aller Art infolge eindringlichen Empfehlens des Obstgenusses, die Mode

Johannes Bätz

Am 28. September starb unser Kollege Johannes Bätz in Frankfurt a. Main. Durch seine Krankheit war er gezwungen am 1. Januar 1930 in den Ruhestand zu treten. Der Verstorbene trat am 20. Juli 1889 dem Böttcherverband bei und zählte zu den ältesten unserer Verbandsmitglieder. Von dieser Stunde an stellte er seine ganze Person in den Dienst der Organisation, um seine Berufskollegen zu veranlassen, die menschenunwürdigen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu beseitigen. Rastlos arbeitete er an dem Ausbau der Organisation und an der Aufklärung seiner Berufskollegen. Ihm war keine Arbeit zuviel und er scheute vor nichts zurück, um den Kollegen eine Besserung der Lebenshaltung zu sichern. Vom Unternehmertum wurde er mit glühendem Haß verfolgt, gemißregelt und mit Weib und Kind von Ort zu Ort gehetzt. Aber überall, wo Bätz Arbeit finden konnte, war er in den vordersten Reihen für den Aufbau der Organisation tätig. Seine geleisteten Arbeiten wissen die Kollegen zu würdigen; denn ihm war es mit zu verdanken, daß sie mit Erfolg den steinigen Weg zum sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt erfolgreich überwinden konnten.

1908 wurde Bätz im Böttcherverband für das süd-deutsche Agitationsgebiet angestellt. Bei dem Zusammenschluß zur Einheitsorganisation wurde der Verstorbene mit dem Posten des Bezirksleiters für den Bezirk Frankfurt betraut. Durch eine aufreibende Tätigkeit wurde er von einem unheilbaren Leiden erfaßt, durch das er gezwungen war, in den Ruhestand zu treten.

Wir verlieren in dem Verstorbenen einen tief überzeugten Kameraden, der durch seinen lautereren Charakter und durch seine große Ueberzeugungstreue wesentlich zur Stärkung der Organisation beigetragen hat. Seine rastlose Tätigkeit sicherte ihm einen großen Freundeskreis. Jäh wurde der Mitkämpfer aus unserer Mitte durch den Allbezwinger Tod gerissen. Sein Name wird in der Geschichte unserer Organisation einen dauernden ehrenvollen Platz einnehmen und wir werden stets ehrend dieses prächtigen, aufrechten Kameraden gedenken.

Neuregelung des Brennrechtes

Neue Subventionen für die Agrarier

Vorige Woche tagte in Berlin der Branntweinmonopolbeirat. Er setzte für das kommende Betriebsjahr das Brennrecht fest und regelte die damit im Zusammenhang stehenden An- und Verkaufspreise. Völlig überraschend ist von ihm beschlossen worden, das Brennrecht, das im abgelaufenen Jahr auf 70 Proz. festgesetzt war, auf 85 Proz. zu erhöhen. Das besondere Jahreskornbrennrecht wurde auf 20 Proz. festgesetzt.

Ueber die Gründe, die den Beirat veranlaßt haben, das Brennrecht zu erhöhen, ist bis jetzt Näheres nicht bekannt geworden. Sicher ist, daß die Regierung ihre Hand im Spiele hat. Wäre auf die Lage des Branntweinmonopols Rücksicht genommen worden, dann hätte das Brennrecht nämlich nicht erhöht, sondern verringert werden müssen. Das Branntweinmonopol verfügt heute über einen Lagerbestand von mehr als 2 Millionen Hektoliter. Diese Menge ist ausreichend, den gesamten Spiritbedarf für das kom-

der „schlanken Linie“, die Abnahme schwerer körperlicher Arbeit u. a. m. Dadurch hat sich der Bedarf des Körpers an Kohlehydraten, wie er besonders durch Brot befriedigt wurde, vermindert, und an die Stelle des Verbrauchs von pflanzlichen Stoffen ist immer mehr der von tierischen Stoffen und Ersatz dafür (Margarine) getreten. So stellte sich der Nährwertverbrauch an:

	1909/13	1926/30	1909/13	1926/30
	in 1000 Kalorien je Kopf und Jahr		Anteil am Gesamtverbrauch in Prozent	
Pflanzlichen Nahrungsmitteln: Getreide, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Obst, Zucker	721	667	66	71
Tierischen Nahrungsmitteln einschl. Oel und Fett	373	431	34	39
Davon: Fleisch, Fische, Eier	101	98	9	9
Fett, Milch, Molkereierzeugnisse	272	332	25	30

Der Anteil der pflanzlichen Nahrungsmittel am gesamten Verbrauch hat sich demnach um 5 Proz. verringert. Die beiden Brotgetreidearten Roggen und Weizen wurden davon wieder in sehr verschiedenem Umfange betroffen, denn der Verbrauch von Roggen fiel gegen die Vorkriegszeit um fast 30 Proz., der von Weizen aber nur um 7 Proz. Nach dem Kriege lag

mende Jahr zu decken. Abgesehen von dem Zinsverlust und Schwund, der ob solcher übermäßiger Lagerhaltung entsteht und das Branntweinmonopol stark beeinträchtigt, liegt die Gefahr nahe, daß das Monopol noch weiter in Mißkredit gerät. Damit würde den Bestrebungen, die das Monopol in Privathände überführen wollen, nur Vorschub geleistet werden.

Die Erhöhung des Jahresbrennrechts bringt einem Teil der Großagrarien abermals Subventionen, ohne daß der Uebernahmepreis entsprechend des allgemein gesunkenen Preisniveaus wesentlich erniedrigt worden ist. Für Spirit, der innerhalb der ersten 60 Proz. des Jahresbrennrechts hergestellt wird, wird pro Hektoliter 54 Mk. und für den Rest pro Hektoliter 39,75 Mk. bezahlt. Der Durchschnittspreis stellt sich demnach auf 48,30 Mk., bisher 49,35 Mk. An den Verkaufspreisen wurde nichts geändert. Diese mehr als angemessenen Preise werden es den Agrariern erleichtern, ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Parteikassen zu erfüllen. Der Bekämpfung der Republik werden damit neue Mittel zugeführt. Es wird der Regierung schwerfallen, diese Politik dem Volke gegenüber zu verantworten.

Auf der Linie des Klassenkampfes

An der Wiege der christlichen Gewerkschaften standen neben Arbeitern Unternehmer, Akademiker und vor allem Priester. Sie wurden gegründet, um den mächtig in die Breite gewachsenen freien Gewerkschaften das Wasser abzugraben. Längst schon hat sich erwiesen, daß zur echten Wahrnehmung von Interessen der Arbeiter es nur ein Entweder-Oder geben kann. Deshalb wurden die christlichen Gewerkschaften manchmal auf Wege gedrängt, die von denen der freien Gewerkschaften nicht sehr abwichen. Mitunter trifft man Aeußerungen, die man glatt unterschreiben kann. Auf dem letzten Kongreß der christlichen Gewerkschaften in Düsseldorf sprach der bekannte Prälat Dr. Pieper. Im Verlauf seiner Rede machte er folgende Ausführungen:

„Die äußeren Freiheitsrechte sind jetzt infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse und der politischen Ereignisse gelähmt. Jahrhundertlang haben die Arbeiter ruhig zugesehen, wie andere Stände für Freiheit kämpften, ohne den Willen aufzubringen, auch für sich selber Freiheit zu fordern. Das ist anders geworden durch die Gewerkschaftsbewegung. Gegen diese Freiheit rüstet nun die erwachte Reaktion. Das dürfen Sie sich nicht gefallen lassen. Man versucht Ihnen Dinge zuzumuten, die man bürgerlichen Kreisen nicht zumuten würde. Man geht wieder, wie in früheren Jahrhunderten, dazu über, die unteren Stände als die Lastenträger zu behandeln. Ihre beste Waffe wird sein, wenn Sie diesen Reaktionen sagen, Ihr beleidigt deutsche Arbeiter, die durch die göttliche Weltordnung berufen sind, ebenso freie Menschen zu werden wie die Bauern es vor 100 Jahren geworden sind.“

Diese Sätze hätten auf einem Kongreß der freien Gewerkschaften ebenfalls Beifall gefunden. Es ist nicht verwunderlich, daß die Unternehmer derartige Redewendungen eines katholischen Geistlichen nicht gern sehen. Die „Bergwerks-Zeitung“ nennt sie deshalb „eine einzige Predigt des Klassenkampfes“. Wie dem auch sei. Die freien Gewerkschaften brauchen ihre Grundeinstellung nicht zu verlassen. Die Herausbildung scharfer Klassengegensätze läßt auf die Dauer Halbheiten nicht zu. Es gibt infolgedessen nur eine Linie des Klassenkampfes.

der Roggenverbrauch je Person um mehr als 10 Proz. unter dem Weizenverbrauch, während vor dem Kriege das umgekehrte Verhältnis bestanden hatte. Es spricht sich darin eine steigende Abkehr vom dunklen Roggenbrot zum helleren Weizenbrot aus. Wesentlich für diese Wandlung wurde auch der Wegfall des stehenden Heeres von 700 000 bis 800 000 Mann, das alljährlich Hunderttausende zwangsweise dem Verbrauch von dunklen Roggenbrot zuführte. Der Verbrauch von Zucker, Gemüse, Obst für sich ist gestiegen, der von Kartoffeln allein annähernd gleich geblieben, wie sich aus der folgenden Zusammenstellung ergibt:

Verbrauch an pflanzlichen Nahrungsmitteln:			
	1909/13	1926/30	1909/13 1926/30
	kg je Person		Gesamtverbrauch auf Grund des Kaloriengehalts in Prozent
Brotgetreide . . .	118	100	57 53
Davon Weizen . . .	53	52	26 27
Roggen . . .	59	44	29 23
Kartoffeln . . .	203	213	21 22
Hülsenfrüchte . . .	6	3	3 1
Zucker und Honig .	18	22	10 13
Obst u. Südfrüchte	24	29	5 6
Gemüse	122	138	4 5

Ganz offenbar zeigt sich hier eine allgemeine „Verfeinerung“ der Ansprüche, die das frische und wohlschmeckende, dabei leicht verdauliche Erzeugnis

Auf dem Wege zur Zuchthausvorlage

Scharfmacher verlangen Streikverbot.

Die Unternehmerhoffnungen auf den notverordneten Lohnabbau sind zu Wasser geworden. Die Unternehmer glaubten, die freigewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft würde zu Kreuze kriechen. Sie hat aber einmütig und geschlossen gegen diese Maßnahmen den Kampf aufgenommen. Die spontan ausgebrochenen Arbeitskämpfe sind ein Zeichen dafür, daß die Arbeiterschaft nicht willens ist, ihr Leben unter Bedingungen zu fristen, die an asiatische Zustände erinnern. Sie führt einen Kampf um die Erhaltung ihrer nackten Existenz, die bei weiterer Lohnkürzung stark bedroht wird. Auch die Regierung muß erkennen, daß sie die Arbeiterschaft in dem Ringen um ihre Existenz unterschätzt. Die Unternehmer rufen wieder den Staat um Hilfe an. Der Öffentlichkeit wird bekannt, daß sich Unternehmerverbände, hinter denen das Schwerkapital und der Reichsverband der deutschen Industrie stehen, an die Reichsregierung zur Ergreifung von Maßnahmen gewendet haben, die jeden Abwehrstreik unmöglich machen sollen. Sie verlangen eine Zuchthausvorlage und Bestrafung für denjenigen, der Abwehrkämpfe organisiert. Praktisch würde diese Forderung auf ein Streikverbot der Gewerkschaften hinauslaufen.

Doch schon wird dementiert. Höchste Stellen erklären, daß ihnen von einem derartigen Verlangen der Unternehmer nichts bekannt sei. Wir wissen um diese Dementis Bescheid, und wissen auch, wie sie zustande kommen. Die Regierung hat Maßnahmen durchgeführt, die nur die hellste Empörung bei der Arbeiterschaft hervorrufen mußten. Die Arbeiterschaft hat zur Regierung kein Vertrauen, sie wird sich durch Drohungen auch nicht einschüchtern lassen und wird nichts von ihrem Kampfgeist einbüßen, wenn selbst mit den drakonischsten Zuchthausvorlagen gegen sie vorgegangen werden sollte. Das Unternehmertum und die Regierung mögen den Bogen nicht überspannen. Die Arbeiterschaft kämpft einen verzweifelten Kampf um ihre Freiheit unter Hingabe ihrer ganzen Begeisterung. Und das gibt ihr schon von vornherein die Ueberlegenheit. Noch ist der Konflikt nicht auf die Spitze getrieben, aber bald wird es soweit sein, wenn die Regierung weiterhin den Unternehmerwünschen ihr Ohr leiht. Das Streikrecht wird und muß der Arbeiterschaft erhalten bleiben, denn es ist eine Waffe, mit der sich die Arbeiterschaft vor dem vollständigen kulturellen und wirtschaftlichen Untergang schützen kann.

Weinhandel und Konsumgenossenschaften

Es ist eine Seltenheit, daß eine den Unternehmern nahestehende Zeitschrift die Verdienste, die sich die Konsumgenossenschaften erworben haben, in aller Öffentlichkeit anerkennt. Das in Neustadt a. d. Haardt erscheinende „Weinblatt“, beachtet in Nummer 38 die Bedeutung der Konsumgenossenschaften und schreibt:

„Die Konsumgenossenschaften dagegen, bei denen der privatwirtschaftliche Erwerbgedanke keine Rolle spielt, sondern nur die Wohlfahrt ihrer Mitglieder, entziehen gerade die Verbraucher der maßlosen Gewinnsucht der Warenhäuser. Die Warenhäuser füllen mit ihren großen Gewinnen die Taschen ihrer Groß-Aktionäre, während die Konsumgenossenschaften unter Aufhebung des Kapitalprofits durch die Rückvergütungen den erzielten Gewinn an ihre Mitglieder verteilen. Die dadurch verbesserte Kaufkraft des Lohneinkommens bewirkt auch in Zeiten

den „mehligen“ Trägern der Kohlehydrate vorziehen. Außer an Brotgetreide und Hülsenfrüchten ist der Verbrauch an allen pflanzlichen Nahrungsmitteln gestiegen.

Diese Uebersicht sei ergänzt durch eine ähnliche über den Verbrauch an tierischen Nahrungsmitteln und deren Ersatzstoffen:

Verbrauch an tierischen Nahrungsmitteln			
	1909/13	1926/30	1909/13 1926/30
	kg je Person		Kalorienverbrauch in Prozent
Fleisch	30	31	23 19
Fisch	8	8	2 2
Tierfett	10	9	25 21
Pflanzenfett	3	8	8 17
Milch, frische . . .	134	142	26 24
Butter	6	7	13 13
Käse	3	5	3 3
Eier	6	7	2 2

Eine Zunahme hat insbesondere zu verzeichnen der Verbrauch von Pflanzenfett, Milch, Butter, Käse und Eiern. Der von Fleisch ist ebenfalls gestiegen, doch gilt das nur für mageres Fleisch, was sich darin ausdrückt, daß auf das in der Nachkriegszeit verzehrte Fleisch ein geringerer Kaloriengehalt entfällt als auf das der Vorkriegszeit. In noch höherem Grade ist das bei Tierfett der Fall, dessen Verbrauch auch in Kilogramm zurückgegangen ist. —dt.

katastrophal geschwächter Konsumkraft der Bevölkerung einen relativ stabilen Umsatz der Konsumgenossenschaften. Weitere sozialpolitische Maßnahmen seitens der Konsumgenossenschaften, wie Verbilligungsaktionen für Fürsorgeempfänger und für diejenigen Mitglieder, die Erwerbslosen-, Krisen-, fürsorge und Kurzarbeiterunterstützung, Alters- und Invalidenrenten beziehen, sind bei den Warenhäusern bestimmt nicht zu verzeichnen. Auch das Bestreben der Konsumgenossenschaften, ihren Mitgliedern nur gute, preiswerte Weine zu verkaufen — und zwar in handelsüblichen Flaschen —, unterscheidet sich wesentlich von den Prinzipien der großkapitalistischen Unternehmungen, die Wein nur nach dem billigsten Preise kaufen und vielfach den Auslandswein bevorzugen.“

An anderer Stelle wird dann noch darauf hingewiesen, daß es ein Unding ist, wenn Winzer die Konsumgenossenschaften bekämpfen, weil diese dann kein Interesse daran haben, den Weinabsatz zu forcieren.

Es mag Winzer geben, die diese Ausführungen beherzigen und ablassen von den Kampf gegen die Konsumgenossenschaften. Die Mehrzahl davon wird ihn weiterführen. Sie werden sich damit noch weiter der Arbeiterschaft entfremden. Der Steigerung des Weinabsatzes dürfte dies nicht förderlich sein.

Hauptverband der Innungskrankenkassen

Zu unserem über die Tagung der Innungskrankenkassen veröffentlichten Bericht, erhalten wir von einem Delegierten der Versichertenvertreter folgende Zuschrift:

Von den in den freien Gewerkschaften organisierten Delegierten fand vor der Tagung der Innungskrankenkassen eine Vorbesprechung statt, zu der vom ADGB, Genosse Broecker erschienen war. Es wurde von ihm auf die Einstellung der Gewerkschaften zu den Innungskrankenkassen eingegangen. Trotz unserer grundsätzlichen Ablehnung der Innungskrankenkassen haben die Versichertenvertreter die Aufgabe, die Interessen ihrer Mandatgeber zu wahren. Redner ging näher auf die Erschwerung bei der Delegation der Versichertenvertreter ein und bemerkte, daß von einzelnen Versicherungsämtern Anweisungen ergangen seien zur Tagung nur den Vorsitzenden und Geschäftsführer der Kasse zu entsenden. Es wurde gegen diese Anweisung sofort Beschwerde eingelegt mit dem Erfolg, daß vom RAM. erklärt wurde, es werden diese Anweisungen nicht gebilligt. Nach Entgegennahme eines Berichtes von der Satzungskommission und reger Aussprache, wurde folgende Erklärung beschlossen:

Die Versichertenvertreter bedauern auf das lebhafteste, daß bei der Delegation zur Frankfurter Mitgliederversammlung, die Versicherten in völlig ungenügendem Maße berücksichtigt worden sind. Sie protestieren insbesondere gegen die unzulässigen Beschränkungen des Vertretungsrechtes durch Eingriffe der Versicherungsbehörde. An den Verbandsvorstand richten die Vertreter das dringende Ersuchen, in Zukunft allen auf Ausschaltung der Versichertenvertretung hinzielenden Maßnahmen entschieden entgegenzuwirken.

In der Tagung wurde von Kollege Osten die Erklärung der Versichertenvertreter bekanntgegeben. Wie berechtigt dieser Protest war, zeigte die Zusammensetzung der Versammlung. Vertreten waren 135 Unternehmer, nur 85 Arbeiter und 112 Geschäftsführer. Von den Versichertenvertretern waren 65 freigewerkschaftlich (darunter 17 in unserem Verband) organisiert. Die auf der Tagung gebotenen Vorträge boten wirklich nichts Neues. Wir kennen die Einstellung von Dr. Estenfeld zur Genüge und neue Gesichtspunkte konnte er nicht anführen. Bei der Satzungsänderung wurde die Kannvorschrift, daß der Verbandsvorsitzende Kassenvorsitzender sein muß und sein Stellvertreter Arbeitnehmer sein kann, in eine Mußvorschrift geändert.

Wie nicht anders zu erwarten, konnten sich einige Kassengeschäftsführer nicht verkneifen, sich als Gegner der Sozialversicherung zu produzieren. Mit aller Deutlichkeit zeigte die Tagung, daß der Einfluß der Versicherten im Zunehmen ist. Wenn auch jetzt noch einige Zünftler furchtbar aufgeregt wurden, als Kollege Osten die ungerechte Zusammensetzung der Versammlung auf das schärfste geißelte, so stand fest, daß die Zeit vorüber ist, wo nur die Unternehmer diktieren und die Vertreter der Versicherten zu kuschen hatten. Dank der Aufklärung der Gewerkschaften, wissen die Handwerkergehilfen mehr und mehr ihre Rechte in den Innungskrankenkassen zu wahren. Ein erfreulicher Fortschritt im Interesse der Versicherten, die größtenteils zwangsläufig Mitglieder dieser Kassen sind.

Bekanntmachungen des Vorstandes

Ausschluß. Auf Antrag der Ortsgruppe Nürnberg wird Johann Feinauer, Stallmeister, geboren 26. Dezember 1887 in Altselingstadt, Buchnummer 271 549, wegen Verbandsschädigung ausgeschlossen.

deres Recht auf die Koalition, Verwaltungsrecht, Strafrecht und Zivilrecht haben sowohl der Bildung von Koalitionen als auch ihrer Betätigung in der Vorkriegszeit sehr unfreundlich gegenüberstanden. Erst im letzten Kriegsjahr ist der § 153 der Gewerbeordnung beseitigt worden, der gewisse, nach allgemeinem Strafrecht straflose und im Leben täglich vorkommende Mittel des Willenszwanges unter Strafe stellte, wenn sie von Arbeitern gegenüber ihresgleichen angewandt wurden, um den Eintritt in die Gewerkschaft zu erzwingen oder den Austritt aus ihr zu verhindern.

Die Gesetzgebung der deutschen Republik brach sodann mit der Koalitionsfeindlichkeit der früheren Gesetzgebung. Der Rat der Volksbeauftragten hatte zunächst im Auftr. vom 12. November 1918 „die Schranken des Vereins- und Versammlungsrechts“ aufgehoben und zwar auch für Staats- und Gemeindearbeiter und Beamte. Auch wurden hiermit die Gesindeordnungen und die Ausnahmengesetze für die Landarbeiter außer Kraft gesetzt. Durch Artikel 159 der Reichsverfassung wurde die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, die diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig. Die Koalition steht also unter verfassungsrechtlichem Schutz. Nur ein verfassungsänderndes Reichsgesetz kann sie aufheben oder beschränken.

Die Reichsverfassung gewährt weiterhin der Vereinigungsfreiheit noch einen besonderen Rechtsschutz, indem sie die Vertragsfreiheit auf diesem Gebiete beschränkt, soweit sie ein Mittel sein könnte, sich freiwillig der Koalitionsfreiheit zu begeben, und indem sie sonstige Einwirkungen auf die Vereinigungsfreiheit verbietet. Begrifflich ist die Koalitionsfreiheit eine besondere Art der allgemeinen Vereinigungsfreiheit, nämlich eine Vereinigung zu ganz besonderen Zwecken. Es hat sich in unserem Sprachgebrauch allmählich mit dem Begriff der Koalitionsfreiheit ein ganz bestimmter Sinn verbunden, nämlich die Freiheit der Vereinigung zu Zwecken sozialer und wirtschaftlicher Natur, zur Gründung einer Verbindung, die die Wahrung und Förderung zum Ziel hat und durch die gleiche gesellschaftliche und ökonomische Lage ihrer Mitglieder bedingt ist. Das ausschlaggebende Moment dabei scheint das zu sein, daß die Koalition sozial und ökonomisch gleichgestellter Individuen ihre

Zwecke einem besonderen, bestimmt erkennbaren, anderen sozialen Faktor gegenüberzuhalten oder zu verbessern sucht.

Artikel 124 RV., der die Freiheit, Vereine und Gesellschaften zu bilden, statuiert hat, gewährleistet damit jede Freiheit zur Bildung irgendwelcher Vereinigungen ohne Rücksicht auf die besondere Natur ihrer Zwecke, denn jede Vereinigung, sei sie zu Zwecken der Religionsausübung oder der wirtschaftlichen Standesförderung, ist nur in einer dieser beiden Grundformen der Assoziation, Verein oder Gesellschaft, denkbar. Das Verhältnis zwischen Artikel 124 und 159 ist mithin so zu verstehen, daß Artikel 124 die allgemeine Vereinigungsfreiheit verkündet, während Artikel 159 die spezielle Vereinigungsfreiheit zu besonderen Zwecken deklaratorisch feststellt. Wichtig ist, daß Artikel 159 nicht zu den Vorschriften gehört, die der Reichspräsident im Wege der sog. Notverordnungen gemäß Artikel 48 Absatz 2 der Reichsverfassung aufheben kann. Der Reichspräsident kann, wenn in Deutschland Rechte die öffentliche Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen. Die in den Artikeln aufgeführten Grundrechte betreffen die Freiheit der Person und der Wohnung, das Brief- und Postgeheimnis, die freie Meinungsäußerung, das Vereins- und Versammlungsrecht sowie die Freiheit des Eigentums. Ausgenommen davon ist u. a. Artikel 159 der RV. Er gewährleistet die ungeschränkte Koalitionsfreiheit für jedermann und für alle Berufe. Eine Durchbrechung dieses Grundgesetzes wäre nur im Wege des verfassungsändernden Gesetzes möglich.

Durch Artikel 48 Absatz 2 kann die Koalitionsfreiheit nicht aufgehoben werden.

Artikel 124 ist im Absatz 2 des Artikel 48 erwähnt, also kann der Reichspräsident im Wege der Notverordnung die allgemeine Vereinigungsfreiheit aufheben. Nicht erwähnt ist aber im Artikel 48 Absatz 2 der Artikel 159, so daß das Grundrecht der Koalitionsfreiheit nicht durch ihn aufgehoben werden kann.

Tarifvertrag

Der Kampf um die Aufrechterhaltung des Tarifvertrages ist in ein entscheidendes Stadium getreten. Obwohl die Regierung wiederholt versichert hat, daß sie nicht die Absicht habe, das Tarifvertragswesen zu zerstören, hat sie durch ihre Notverordnung vom 5. September wichtige Grundsätze, auf die jeder Tarifvertrag aufgebaut ist, angefaßt und damit dem Tarifgedanken einen schweren Stoß versetzt. In dieser Notverordnung wird dem Einzelunternehmer die Ermächtigung gegeben, den Tariflohn zu senken, wenn er seine Belegschaft um mindestens 10 Prozent vermehrt. Die Gewerkschaften haben gegen diese Ermächtigung protestiert und erklärt, daß eine Kürzung des Tariflohnes mit der Vertragstreue nicht im Einklang zu bringen ist und gegen die Friedenspflicht verstoße. Nachdrücklich wurde festgestellt, daß damit die Gewerkschaften nicht mehr an den Tarifvertrag gebunden sind und somit die Möglichkeit gegeben ist, die etwa in Streik tretenden Arbeiter zu unterstützen. In einer ganzen Anzahl von Fällen ist dies geschehen. Das gab dem Arbeitsminister Anlaß zu erklären, daß ein Streik der Belegschaften gegen die Durchführung der Lohnkürzungen mit der Friedenspflicht der Tarifträger kollidiere.

Daß nicht die Rechtsauffassung des Arbeitsministers, sondern die der Gewerkschaften richtig ist, ist aus dem Wesen der tariflichen Friedenspflicht selbst ersichtlich. Die Friedenspflicht ist in jedem Tarifvertrag enthalten. Sie verpflichtet die Tarifvertragsparteien, auch wenn im Vertrag nicht auf sie ausdrücklich Bezug genommen wird,

Friedenspflicht

den Arbeitsfrieden nicht durch Anwendung wirtschaftlicher Kampfmittel zu stören. Weiter sind die Parteien verpflichtet, ihre Mitglieder von einem solchen Kampfe abzuhalten. Die Verpflichtung, den Frieden zu wahren, erstreckt sich allerdings nur auf Dinge, die im Tarifvertrag geregelt sind. Ist im Tarifvertrag z. B. Urlaub nicht geregelt, und die Belegschaft eines Werkes will durch Streik erzwingen, daß Urlaub vertraglich geregelt wird, dann verstößt dieser Streik nicht gegen die Friedenspflicht. Wird nun, wie es in der Notverordnung vorgesehen ist, der tariflich festgesetzte Lohn von dem Unternehmer gekürzt, dann existiert keine tarifliche Lohnvereinbarung mehr, und ein Streik zur Wiederherstellung des Tariflohnes verstößt nicht gegen die Friedenspflicht. An dieser Tatsache ändert auch nichts der Einwand, daß der Unternehmer auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung die Kürzung des Lohnes vornimmt. Die Ermächtigung wird kein Bestandteil der Tarifverträge. Sie ist in ihrer rechtlichen Wirkung völlig anders geartet als die zwingende Vorschrift der Notverordnung vom vorigen Jahr, derzufolge alle Löhne um 10 bzw. 15 Prozent gekürzt wurden. So dumm dürfte der Reichsarbeitsminister nicht sein, diesen Unterschied nicht zu erkennen. Wenn er trotzdem glaubt, seine Ansicht sei die richtige, dann geschieht das wahrscheinlich nur, um seine gänzlich verfehlten Maßnahmen noch nachträglich zu rechtfertigen. Hoffentlich ist recht bald Gelegenheit gegeben, die Rechtsauffassung der Gewerkschaften durch Arbeitsgericht nachprüfen zu lassen.

ARBEITSRECHT

Beilage zur „Einigkeit“ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter
Redaktion: A. Lanke, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3

Nr. 10

Berlin, den 6. Oktober 1932

5. Jahrgang

Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat

Auf Grund des Gesetzes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat hat jede Betriebsvertretung einer Aktiengesellschaft das Recht, entsprechend der Größe der Betriebsbelegschaft ein oder zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Nach § 70 des Betriebsratsgesetzes haben die Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat die Aufgabe, die Interessen oder Forderungen der Arbeitnehmer sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebes zu vertreten. Die Vertreter haben in allen Sitzungen des Aufsichtsrats Sitz und Stimme. Nach der herrschenden Meinung erlöscht das Amt eines vom Betriebsrat entsandenen Aufsichtsratsmitglieds sofort dann, wenn die Funktionen des Betriebsrates erlöschen. Wird der alte Betriebsrat wiedergewählt, so ist trotzdem eine Wahl der Mitglieder zum Aufsichtsrat vorzunehmen. Falsch ist es zu glauben, daß mit der Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder in ihrem Amt bestätigt werden. Nachstehende Entscheidung des Reichsarbeitsgerichtes ist in dieser Beziehung sehr aufschlußreich. Ihr haftet allerdings ein Mangel an. Sie hält es für richtig, daß die Vertreter im Aufsichtsrat ihr Amt nicht mehr versehen dürfen, wenn ihre Amtsperiode als Betriebsratsmitglied abgelaufen ist. Es würde demzufolge in der Zeit zwischen dem Ablauf der Funktionen und einer Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder der Aufsichtsrat ohne Belegschaftsvertretung sein. Das RAG. wird sich in dieser Hinsicht revidieren müssen.

Der Antragsgegner L. ist im Jahre 1922 von den Betriebsräten der Firma S. u. H. in B.-S. als Betriebsratsvertreter in den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft entsandt worden. Seit dieser Zeit hat eine Neuwahl von Vertretern des Betriebsrats für den Aufsichtsrat nicht mehr stattgefunden. Der Antragsgegner S. ist im Jahre 1926 als Ersatzmann für ein ausscheidendes Mitglied als Betriebsratsvertreter in den Aufsichtsrat eingetreten. Beide haben seitdem die Tätigkeit als Betriebsratsvertreter in dem Aufsichtsrat ausgeübt, sie sind auch regelmäßig zu Betriebsratsmitgliedern wiedergewählt worden. Der Antragsgegner S. ist zur Zeit Vorsitzender des Betriebsrats der Hauptverwaltung. Der Antragsteller, der gleichfalls einem der Betriebsräte der Aktiengesellschaft als Mitglied angehört, hat bei dem Arbeitsgericht den Antrag gestellt, festzustellen, daß

1. die Mitgliedschaft der beiden Antragsgegner als Betriebsratsvertreter im Aufsichtsrat erloschen ist,
 2. der Antragsgegner S. als Wahlleiter verpflichtet ist, die Wahlen der Betriebsratsvertreter zum Aufsichtsrat unverzüglich auszusprechen.
- Das Arbeitsgericht in Berlin hat durch Beschluß vom 8. April 1932 dem Antrage entsprochen. Gegen den Beschluß haben die Antragsgegner in zulässiger Weise Rechtsbeschwerde erhoben. Sie beantragen Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Abweisung des Antrages des Antragstellers.
- Das Reichsarbeitsgericht ist nach § 85 Abs. 1 Satz 2 AGG. zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde berufen, da das Beschlußverfahren eine Unternehmung betrifft, die sich über den Bezirk eines Landes hinaus erstreckt. Die Rechtsbeschwerde ist jedoch nicht begründet.
- Die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts zur Entscheidung im Beschlußverfahren ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 5 AGG. in Verbindung mit § 93 Nr. 5 BRG.; die Streitigkeit

betrifft die Neuwahl von Betriebsratsmitgliedern als Vertreter im Aufsichtsrat. Da das hierfür maßgebende Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. Februar 1922 (RGBl. S. 209) auf dem § 70 BRG. beruht, ist auch die vorliegende Streitigkeit als eine solche anzusehen, die sich aus einer der im Betriebsratsgesetz vorgeschriebenen Wahlen ergibt. Der Antragsteller ist zur Stellung des Antrages befugt, da er Mitglied einer derjenigen Körperschaften ist, die nach § 5 des vorbezeichneten Gesetzes vom 15. Februar 1922 den Wahlkörper für die Entsendung der Betriebsratsmitglieder bilden.

Dem Antrage liegt die Auffassung zugrunde, daß die Zugehörigkeit des in seiner Eigenschaft als Betriebsratsmitglied in den Aufsichtsrat entsandten Arbeitnehmers zum Aufsichtsrat mit der Beendigung seines Amtes als Mitglied des jeweils für eine Wahlperiode gewählten Betriebsrats erlösche, während die Antragsgegner den Standpunkt vertreten, daß ein einmal in den Aufsichtsrat entsandtes Betriebsratsmitglied so lange dem Aufsichtsrat angehören bleibe, wie er infolge regelmäßiger Neuwahl Betriebsratsmitglied sei. Von dieser letzteren Auffassung ausgehend, hat sich der Antragsgegner S. geweiigt, als nach § 1 der Wahlordnung vom 23. März 1922 (RGBl. S. 307) berufener Wahlleiter eine Neuwahl der in den Aufsichtsrat zu entsendenden Betriebsratsmitglieder in die Wege zu leiten. Das Arbeitsgericht ist in dem angefochtenen Beschlusse der Auffassung des Antragstellers unter Berufung auf § 7 des Gesetzes vom 15. Februar 1922 beigetreten. Die Rechtsbeschwerde rügt zu Unrecht die irrtümliche Anwendung dieser Gesetzesbestimmung. Nach § 7 endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat durch Beendigung der Zugehörigkeit zum Betriebsrat, dem das Mitglied angehört. Der Betriebsrat ist die auf Grund der Bestimmungen des Betriebsratsgesetzes für eine bestimmte Wahlperiode gewählte Körperschaft; er erreicht — abgesehen von der besonderen Bestimmung des § 43 BRG. — mit dem Ablauf der Wahlperiode sein natürliches Ende, und damit erlischt auch die Mitgliedschaft der bisherigen Mitglieder in diesem Betriebsrat. An die Stelle des bisherigen Betriebsrats tritt ein neu gewählter Betriebsrat als neue Körperschaft. Soweit ein dem früheren Betriebsrat angehörig gewesenes Mitglied wiederum zum Mitglied des neuen Betriebsrats gewählt wird, bekleidet es ein neues Amt, das in keiner Richtung eine Fortsetzung des bisherigen Amtes als Mitglied des früheren Betriebsrats bedeutet. Die Zugehörigkeit zu dem Betriebsrat, als dessen Mitglied der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat entsandt worden ist, hat mit dem Bestehen dieses Betriebsrats als Körperschaft aufgehört. Daraus ergibt sich nach § 7 des Gesetzes vom 15. Februar 1922 gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Das Gesetz gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß im § 7 unter dem Betriebsrat nicht die jeweilig für eine bestimmte Wahlperiode gewählte Körperschaft hat verstanden werden sollen, sondern die Betriebsvertretung als solche als eine vom Gesetz geschaffene Dauereinrichtung, die von dem Wechsel der Aufgabe der Betriebsvertretung erfüllenden Körperschaft unabhängig zu denken ist. Eine solche Annahme würde auch nicht dem Sinne und Zwecke des Gesetzes entsprechen. Nach der Absicht des Gesetzes soll die Arbeiterschaft im Aufsichtsrat des Unternehmens durch Vertrauensleute vertreten sein, die das Vertrauen der Gesamtheit der Betriebsräte genießen. Mit diesem

Gedanken würde es nicht vereinbar sein, wenn ein einmal in den Aufsichtsrat entsandtes Betriebsratsmitglied solange es überhaupt dieses letztere Amt bekleidet, Mitgliedsratsmitglied noch weiterhin würde ausüben können, obgleich etwa feststände, daß es infolge des durch die jährliche Neuwahl bedingten Wechsels in der Zusammensetzung der Betriebsräte nicht mehr deren Vertrauen besäße. Das Arbeitsgericht hat daher ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Mitgliedschaft der Antragsteller im Aufsichtsrat in dem Zeitpunkt beendet war, in welchem ihr Amt als Betriebsratsmitglied, auf welchem ihre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat beruhte, erlosch. Dieses Amt war aber bereits seit langem erloschen. Eine Fortdauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bis zur Wahl eines neuen Mitgliedes in entsprechender Anwendung des § 43 BRG, kommt nicht in Frage. Diese Bestimmung betrifft lediglich den Fall, daß die Neuwahl des gesamten Betriebsrats notwendig ist, und soll das ununterbrochene Vorhandensein einer Betriebsvertretung überhaupt gewährleisten. Das Vorliegen eines entsprechenden Anwendungsbereiches rechtfertigenden Sicherheitsbedürfnisses ist

Wichtiges aus dem Betriebsräte-Kündigungsrecht

Von Referendar Werner Weigelt, Freiberg i. Sa.

In zunehmendem Maße häuten sich an den Arbeitsgerichten Prozesse, in denen der Arbeitgeber um die Erteilung der Ersatzzustimmung zur Kündigung von Betriebsvertretungsmitgliedern nachsucht. So ist es erklärlieh, daß im Laufe des letzten Jahres eine ganze Reihe höchstrichterlicher Entscheidungen ergangen sind, die sich mit dieser Frage befassen. Die folgenden Ausführungen sollen daher einen kurzen Überblick über diese neuere Rechtsprechung geben.

Die Ersetzung der Zustimmung der Betriebsvertretung durch das Arbeitsgericht (§ 97 BRG) ist auch in den Fällen statthaft, in denen eine fristlose Entlassung möglich wäre, aber aus sozialen Gründen ausdrücklich nicht ausgesprochen worden ist. § 84 BRG findet bei dem Verfahren nach § 97 BRG keine unmittelbare Anwendung. Jedoch sind die allgemeinen durch § 84 ff. BRG. geschützten Arbeitnehmerinteressen mitzubewägen (RAG. vom 6. Dezember 1930 in Bensch. Samml. Bd. 10 S. 517, vom 10. März 1931 ebenda Bd. 11 S. 257, und vom 24. Oktober 1931 ebenda Bd. 13 S. 144). Bei der Erteilung der Zustimmung nach §§ 96, 97 BRG. sind das Interesse des Arbeitgebers an der Entfernung des Arbeitnehmers aus dem Betriebe, das Interesse der Belegschaft und des Betriebes an seiner Erhaltung im Betriebe und schließlich die persönliche Stellung des Arbeitnehmers und sein Verhalten zu prüfen und gegeneinander abzuwägen (RAG. vom 25. März 1931 in Bensch. Samml. Bd. 12 S. 197).

Der Kündigungsschutz aus § 96 BRG. besteht auch im Falle der Aussperrung der ganzen Belegschaft, soweit nicht gegenüber den Betriebsratsmitgliedern persönlich das Recht zur fristlosen Entlassung gegeben ist (RAG. vom 14. März 1931 in Bensch. Samml. Bd. 12 S. 240).

Im Zustimmungsverfahren aus §§ 96, 97 BRG. ist die Frage der rechtlichen Zulässigkeit und Wirksamkeit der Kündigung nur mit der Maßgabe zu prüfen, daß die beabsichtigte Kündigung nicht offenbar gesetzwidrig sein darf (z. B. eine wegen Verstoßes gegen die guten Sitten und gegen die Vereinigungsfreiheit nichtige Kündigung). Dagegen ist die Zulässigkeit der Kündigung, z. B. im Hinblick auf das Schwerbeschädigtengesetz, nicht im Beschreibungsverfahren zu untersuchen. Diese Punkte bleiben vielmehr der Entscheidung in einer etwaigen späteren Vertragsklage vorbehalten (RAG. vom 11. Juli 1931 in Bensch. Samml. Bd. 12 S. 492).

Wird ein Betriebsvertretungsmitglied ohne Zustimmung der Betriebsvertretung gekündigt und vom Arbeitgeber an die Betriebsvertretung der Antrag auf Zustimmung zur Kündigung während der schwebenden Kündigungsfrist nicht gestellt, dann befindet sich mit dem Ablauf der Kündigungsfrist das Betriebsratsvertretungsmitglied wieder

für den hier in Frage kommenden Fall, daß aus einer Körperschaft lediglich ein oder mehrere Mitglieder ausscheiden, ohne daß der Bestand der Körperschaft als solche berührt ist, nicht anzuerkennen. Es ist in einem solchen Falle Sache der beteiligten Betriebsräte, für einen möglichst schleunigen Ersatz des aus dem Aufsichtsrat ausscheidenden Betriebsratsmitgliedes Sorge zu tragen. Aus diesem Grunde ist es auch abwegig, wenn sich die Antragsgegner auf die Verordnung über den Ausfall der Betriebsratswahlen im Jahre 1932 und vom 14. Dezember 1931 (RGBl. I S. 753) berufen. Die Verordnung würde für die hier zu treffende Entscheidung nur dann von Bedeutung sein können, wenn die Antragsgegner ihre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat darauf stützen könnten, daß sie infolge ihrer Eigenschaft als Mitglieder eines Betriebsrats, dessen Wahlzeit im Jahre 1932 endete, in den Aufsichtsrat entsandt seien. Das ist aber, wie sich aus vorstehenden Ausführungen ergibt, nicht der Fall. Daß die Antragsgegner, obgleich ihre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bereits seit langem erloschen war, noch weiterhin als solche tätig gewesen sind, kann an der rechtlichen Beurteilung ihrer Stellung nichts ändern.

Weigelt, Freiberg i. Sa.

in ungekündigter Stellung. Jedoch ist in dem Gesuch des Abg. gebors um Kündigungszustimmung an die Betriebsvertretung zu Händen des zu kündigenden Betriebsvertretungsmitgliedes selbst der Ausdruck des weiterbestehenden Kündigungswillens unzweideutig enthalten, mit anderen Worten dem Betriebsvertretungsmitglied eben ernennt gekündigt worden. Wird die Zustimmung zur Entlassung eines Betriebsvertretungsmitgliedes von der Betriebsvertretung verweigert, dann verliert sich ungeachtet rechtzeitiger Einholung der Ersatzzustimmung durch die Arbeitsgerichtsbehörden der alle Arbeitsvertrag unter allen Umständen bis zur Entscheidung des Arbeitsgerichts. Auch die an sich zu bejahende Rückwirkung der Ersatzzustimmung auf den Augenblick der Kündigung kann hieran nichts ändern. Der Arbeitnehmer ist für die Zeit des Schwerezustandes bis zur Entscheidung des Arbeitsgerichts "weiter", also unter den allen Bedingungen zu beschützigen. Während der Zeit des Schwerezustandes hat das Betriebsvertretungsmitglied seine Dienste anzubieten, also dem Arbeitgeber in Annahmeverzug zu versetzen, soweit ein solches wörtliches Angebot der Dienste noch zuzunehmen war, also nicht nur eine bloße Form bedient hätte (RAG. vom 19. Juni 1931 in Arbeitsrechts-Praxis 1931 S. 349).

Die Betriebsvertretung muß zu der Sitzung, in der über die Zustimmung zur Kündigung eines ihrer Mitglieder Beschluß gefaßt werden soll, ein Ersatzmitglied hinzuziehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Richtung der der gekündigte angehört, in der Betriebsvertretung nur durch ihn allein dargestellt wird (RAG. vom 5. Dezember 1931 in Arbeitsrechts-Praxis 1932 S. 79).

Die Zustimmung der Belegschaft zur Entlassung eines Betriebsobmanns bedarf einer qualifizierten Mehrheit. Es genügt nicht, daß die Mehrheit der abstimmenden wahlberechtigten Belegschaftsangehörigen für die Entlassung ist, sondern das Gesetz fordert eine Mehrheit der wahlberechtigten Belegschaftsangehörigen. Bei einem Antrag auf Zustimmung zur Entlassung eines Betriebsobmanns oder eines Betriebsratsmitgliedes hat die Belegschaftsversammlung bzw. die Betriebsvertretung beide Arbeitseiten (Arbeitgeber einerseits, Betriebsobmann bzw. Betriebsratsmitglied andererseits) zu hören (RAG. vom 2. Dezember 1931 in Arbeitsrechts-Praxis 1932 S. 54).

Auch eine Kündigung, mit der der Arbeitgeber lediglich die Absicht einer Aenderung des bestehenden Arbeitsvertrages, z. B. die Herabsetzung über tariflicher Löhne, verfolgt, bedarf der Zustimmung der Betriebsvertretung, so daß auch in solchen Fällen für eine Ersatzzustimmung des Arbeitsgerichts Raum ist (RAG. vom 9. September 1930 in Bensch. Samml. Bd. 10 S. 603 und vom 10. Dezember 1930 ebenda Bd. 10 S. 599).

In den Fällen der §§ 96 und 97 BRG. ist die nachträgliche Erteilung der Zustimmung und die Rückwirkung der Zustimmung zu bejahen. Doch muß die Zustimmung spätestens vor Ablauf der Kündigungsfrist erteilt werden, um den für den Arbeitnehmer lästigen Schwerezustand zu verfließen (RAG. vom 11. Februar 1931 in Bensch. Samml. Bd. 11 S. 226). Eine ohne Zustimmung der Betriebsvertretung ausgesprochene, auf § 96 Abs. 2 Ziff. 2 BRG. gestützte Kündigung kann die Kündigungsfrist erst mit dem Eintritt der Stilllegung in Lauf setzen (RAG. vom 21. Januar 1931 in Bensch. Samml. Bd. 11 S. 231).

In dem Abschluß befristeter Arbeitsverträge, wie er in zunehmendem Maße von den Unternehmern betrieben wird, kann u. U. eine Umgehung der Kündigungsschutzbestimmungen des BRG. liegen, namentlich, wenn es sich um eine Kette fortgesetzter kurzfristiger Verträge handelt. Ob im Einzelfalle eine derartige Umgehung als gegeben anzusehen ist, ist Fallfrage. Eine solche der Umgehung dienende Bestimmung ist nichtig, ohne hierdurch die Gültigkeit des Arbeitsverhältnisses im übrigen zu berühren. Die Schutzbestimmungen der §§ 84 ff., 96 BRG. sind Schutzzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB. und sollen den Arbeitnehmer vor den Folgen einer ungerechtfertigten Kündigung schützen. Sie sind im öffentlichen Interesse erlassen und unabdingbar. Ihre Umgehung verstößt somit gegen das in § 95 BRG. ausdrücklich ausgesprochene Verbot, die Arbeitnehmer in der Ausübung der sich aus dem BRG. ergebenden Rechte zu beschränken (RAG. vom 4. Februar 1931 in Bensch. Samml. Bd. 11 S. 233).

Auch Betriebsratsmitglieder im gewerblichen Arbeitsverhältnis können nur aus den in § 123 GewO. genannten Gründen fristlos entlassen werden, soweit sie nicht ihrem Arbeitsverhältnis nach unter § 124a GewO. fallen (RAG. vom 14. Februar 1931 in Arbeitsrechts-Praxis 1931 S. 152). Eine Kündigung von Unterzeichnern oder Bewerbern einer Vorschlagesliste zur Betriebsratswahl ist, wenn sie der betrieblichen Rechtsstellung der Arbeitnehmer entgegenzuwirken bezweckt, nach § 95 BRG. unwirksam. Das Arbeitsgericht hat in seiner fassungsrichtigen Entscheidung alle Arbeitnehmer des Betriebes gegen jede Beschränkung aller Betriebsratsmitglieder in der Ausübung der sich aus dem BRG. ergebenden Rechte. Andererseits liegt eine solche Beschränkung oder Beschränkung nur dann vor, wenn der Arbeitgeber sein Recht zur Lösung des Arbeitsverhältnisses gerade mit dem Ziel verwendet, der betrieblichen Rechtsstellung von Arbeitnehmern entgegenzutreten, wobei eine Schädigungsabsicht seitens des Unternehmers nicht erforderlich ist, sondern schon eine Schädigung im objektiven Sinne genügt (RAG. vom 21. Februar 1931 in Arbeitsrechts-Praxis 1931 S. 233).

Der Begriff der Stilllegung im Sinne der StVO. ist ein anderer als der des Betriebsratsgesetzes. Teilstilllegung im Sinne des BRG. setzt den Fortfall einzelner Betriebszwecke voraus. Sie liegt noch nicht vor, wenn ein Betriebsraum geschlossen, aber dieselbe Ware in einem neuen Gebäude mit neuen vervollkommenen Maschinen wie bisher hergestellt wird, also lediglich in technischer Beziehung eine Verbesserung des verfallenen Betriebes vorliegt, und so der Produktions- und Betriebszweck unverändert bleibt (RAG. vom 10. September 1930 in Arbeitsrechts-Praxis 1930 S. 365). Teilweise Betriebsstilllegung liegt dann nicht vor, wenn kein selbständiger Betriebszweck fortfällt. In solchen Fällen handelt es sich vielmehr um eine Betriebsbeschränkung, so daß der Betriebsratskündigungsschutz Anwendung findet (RAG. vom 14. März 1931 in Arbeitsrechts-Praxis 1931 S. 158). Eine Teilstill-

Kann durch Notverordnung die Koalitionsfreiheit beseitigt werden?

Von Advokat Dr. A. v. O. K. n. u. r.

Für das Koalitionsrecht stünden die Arbeitgeberhaft und ihre Organisationen immer auf der Wacht, weil gewerkschaftliche Beteiligung ohne Koalitionsrecht undenkbar ist. Koalitionen bedürft den Zusammenschluß von Gleichgestellten und Gleichgesinnten zu Schutz- und Trutzbündnissen. Dieser Gedanke des Einsteheens aller für einen ist urdeutsch. Im Zeitalter des Kapitalismus ge-

legung ist gegeben, wenn eine selbständige Betriebsabteilung mit besonderem betriebstechnischen Zweck des wirtschaftlich einheitlichen Unternehmens dauernd oder auf einen unbestimmten, wirtschaftlich nicht unbedenklichen Zeitraum aufgegeben wird. Die Besonderheit des Betriebszweckes braucht sich nicht notwendig darin zu äußern, daß die Produktionsart eine verschiedene ist. Sie kann sich auch aus sonstigen Umständen, z. B. der räumlichen Lage und der Organisation, sowie der Betriebsführung ergeben. Die in der stillgelegten Abteilung beschäftigten Betriebsratsmitglieder genießen keine Vorrangstellung vor den übrigen dort beschäftigten Arbeitnehmern (RAG. vom 18. März 1931 in Arbeitsrechts-Praxis 1931 S. 156). Das Aufgaben der Herstellung einzelner Gegenstände innerhalb des einheitlichen Betriebes ist lediglich Betriebsbeschränkung, nur die Schließung einer von mehreren selbständigen Betriebsabteilungen stellt eine Teilstilllegung dar. Grundsätzlich genießen die Mitglieder des Betriebsrats bei Kündigungen und Entlassungen aus Veranlassung einer Teilstilllegung keinen Vorrang vor den übrigen Arbeitnehmern. Das Gesetz ordnet in § 96 Abs. 2 BRG. ausdrücklich an, daß der im Hinblick auf die Durchführung der dem Betriebsrat übertragene Aufgaben und das Interesse der Arbeiter an der Erhaltung einer stetigen und unabhängigen Betriebsvertretung gegebene besondere Kündigungsschutz in bestimmten Ausnahmefällen in Wegfall kommen soll. Es erscheint daher nicht zulässig, die in § 96 Abs. 2 Ziff. 2 BRG. gesetzte Voraussetzung, daß die Entlassung durch die Stilllegung erforderlich sein müsse, dahin auszulegen, daß das Betriebsratsmitglied das Recht haben soll, bei Übernahme in einen anderen Betriebszweck den Arbeitsplatz eines anderen Arbeitnehmers, der ihm weichen muß, einzunehmen. Ein von der Teilstilllegung betroffenen Betriebsratsmitglied kann daher nicht beanspruchen, auf Kosten eines Arbeitkollegen in eine andere Betriebsabteilung übernommen zu werden (RAG. vom 2. Mai 1931 in Arbeitsrechts-Praxis 1931 S. 225). Für den Begriff der Teilstilllegung nach §§ 85, 96 BRG. ist entscheidend, daß für einen der Dauer nach unbestimmten, wirtschaftlich nicht unbedenklichen Zeitraum einzelne Betriebszwecke wegfallen, mit anderen Worten, daß eine selbständige Betriebsabteilung mit besonderem betriebstechnischen Zweck des wirtschaftlich einheitlichen Unternehmens aufgegeben wird. Die Zugehörigkeit zur Betriebsabteilung soll aber keinen Freibrief gegen eine Kündigung bilden, so daß kein Betriebsratsmitglied ein Recht darauf hat, um den Preis der Kündigung eines anderen Arbeitnehmers in dessen Stelle einzurücken (RAG. vom 20. Mai 1931 in Arbeitsrechts-Praxis 1931 S. 226).

Die Mitglieder des Betriebsrats genießen bei Kündigungen und Entlassungen aus Anlaß einer Teilstilllegung grundsätzlich keinen Vorrang vor den übrigen Arbeitnehmern und können nicht beanspruchen, auf Kosten eines Arbeitkollegen in eine andere Abteilung übernommen zu werden. Hat aber das gekündigte Betriebsratsmitglied in der letzten Zeit vor seiner Entlassung eine eigentliche produktive Tätigkeit in einem irgend in Betracht kommenden Unternahme nicht mehr verrichtet, so daß durch sein Verbleiben im Betriebe nicht etwa die Entlassung eines weiteren Arbeitkollegen erforderlich wird, sondern umgekehrt infolge seiner Entlassung ein anderes Betriebsratsmitglied an seiner Stelle die Verrichtungen im Betriebszweck wahrnehmen und von der eigentlichen produktiven Arbeit befreit werden mußte, so ist die Entlassung durch die Teilstilllegung nicht erforderlich geworden (RAG. vom 19. Juni 1931 in Arbeitsrechts-Praxis 1931 S. 323).

wird aber das Koalitionsrecht, d. h. das Recht des Lohnarbeiters, sich mit seinen Kollegen zusammenzuschließen, ein ganz andere Bedeutung als in den früheren Jahren hindurch. Will der Lohnarbeiter den wirtschaftlichen Machtverhältnissen gegenüber die eigenen Interessen wahren, verbleibt ihm als einziger Ausweg nur der Zusammenschluß, die Koalition. Nicht immer gab es ein unbehin-

Eingänge bei der Hauptkasse

Vom 23. September bis 29. September 1932.

Postcheckkonto der Hauptkasse: Berlin 120 79, Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter — Hauptverwaltung G. m. b. H., Berlin NW 40, Ortsgruppen.

Holzminde 100,—, Münster 22,—, Falkenstein i. V. 120,—, Rosenheim 200,—, Bielefeld 6727,60, Cleve 1650,12, Freiburg i. Br. 200,—, Regensburg 600,—, Heilbronn 85,21, Memmingen 300,—, Offenbach 300,—, Berlin 4,—, Halberstadt 49,24, Brieg 200,—, Kaufbeuren 500,—, Danzig 68,10, Emden 200,—, Jever 90,—, Neiß 250,—, Reichenbach in Schles. 250,—, Schwabach 250,—, Unruhstadt 80,—, Mannheim 11,—.

Sonstiges:

Berlin 42,22, München, 52,—, Leipzig 61,60, Stargard 2,40, Berlin 300,—, 6,—, Essen 24,—, Berlin 8,—, Bremen 18,—, Berlin 42,40, 2,50.

Korrespondenzen

Bayreuth. In der Nahrungsmittel-Industrie-Oberfranken (Nio) hat die Notverordnung vom 4. September helle Freude bei der Direktion ausgelöst, und auch sofortige Anwendung gefunden. Die Direktion verlangte auch Verhandlung über Ablösung der Wochenlöhne in Stundenlöhne, was wir ablehnen mußten. Der von der Firma durchgeführte neue Lohnabbau wird die Krise nicht beenden, wohl aber die Unzufriedenheit der Arbeiter vermehren. Diejenigen, die glauben, auf gewisse Einflüsterungen dem Verband den Rücken kehren zu müssen, haben dazu beigetragen, daß eine wirksame Abwehr nicht stattfinden kann. In allen Betrieben, wo die Kollegen und Kolleginnen der Organisation die Treue halten, scheiterte der reaktionäre Anschlag der Unternehmer. Glaubt ja nicht, daß ohne die Gewerkschaften die Verhältnisse der Arbeiterschaft besser werden. Durchschaut endlich das Spiel, das von der Nazipartei getrieben wird. Sie wollen die Gewerkschaften zerschlagen, um die Arbeiterschaft machtlos zu machen. Das wird nicht gelingen, wenn jeder seine Pflicht erfüllt und zu seiner Organisation steht.

Gera. (P. g. contra P. g.) Die Wurstfabrik Oertel, deren Chef Mitglied der NSDAP. ist, hat auch eine NSBO-Zelle aufgezogen. Zum Leidwesen seiner P. g. wird im Betrieb die Notverordnung durchgeführt, trotzdem der Thüringer Innenminister Saukel (Nazi) im „Nationalsozialisten“ die Herren Arbeitgeber gebeten hatte, vom Lohnabbau keinen Gebrauch zu machen. In einer Betriebsversammlung wurde zu dem geplanten Lohnabbau Stellung genommen. Der Verbandsvertreter schilderte die Maßnahmen, die bis jetzt vom Verband gegen den geplanten Abzug unternommen wurden und noch zu ergreifen sind. Der Betriebszellenleiter konnte seinen Kollegen keinen Weg zur Abwehr zeigen, sondern machte allerhand Ausflüchte. Er könne noch nicht sagen, ob auch die Nazis mit dem Streik den Lohnabbau abwehren würden. Er will sich aber bei seiner Gauleitung dafür einsetzen. Wie wird sich „P. g.“ Oertel dazu stellen? Jetzt sind es doch nicht die roten Hallunken allein. Wahrscheinlich wird er recht schnell der Gauleitung in Weimar einen Wink geben, damit die Genehmigung zum Streik nicht erteilt wird. Bisher hat doch noch immer das Geld bei der NSDAP. eine Rolle gespielt. Den Kolleginnen und Kollegen in der NSBO-Zelle rufen wir aber zu, hinein in den Verband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter, der alleinigen Organisation, die ihre Interessen vertritt.

Magdeburg. (Sauberkeit ist eine Zier.) So scheint es Bäckermeister Reuter und seine Ehehälfte im Schlafraum des Gehilfen nicht zu halten. Wir mußten feststellen, daß dieser nicht heizbare Schlafraum, insbesondere das Bett des Gehilfen, vollständig verwahrt ist. Das Bettlaken ist über und über mit Blutflecken bedeckt. Matratze und Keilkissen wimmeln von Wanzen. Dem Bett entströmt ein abscheulicher Geruch. Das Bett wird nur gemacht, wenn es bezogen wird; aufgewaschen ist in dem letzten halben Jahr nur zweimal. Frau Reuter erklärte dem Gehilfen, seinen Schlafraum könne er sich selbst reinigen. Eine Waschgelegenheit ist in diesem Schlafraum nicht vorhanden. Diese Zustände erinnern an die Zeiten, als Bebel im Reichstag die Mißstände in den Bäckereien zur Sprache brachte.

Sozial- und Wirtschaftspolitik

Wieviel Arbeitslose? Seitdem durch die rigorosen Unterstützungseinschränkungen eine große Zahl Arbeitsloser keine Unterstützung mehr bezieht, erfaßt die Zählung der Arbeitsämter nur die Unterstützungsempfänger. Das Konjunkturforschungsinstitut hat sich neuerdings die Mühe gemacht, die tatsächlich vorhandene Zahl der Arbeitslosen zu ermitteln. Es ist zu folgendem ganz überraschenden Ergebnis gekommen. Arbeitslos waren:

	1931	1932
1. Vierteljahr	5,83 Millionen	7,86 Millionen
2. Vierteljahr	4,84 Millionen	7,23 Millionen
3. Vierteljahr	5,25 Millionen	7,16 Millionen
4. Vierteljahr	6,62 Millionen	— Millionen

Die amtliche Zählung im Juli hat nur 5,3 Millionen Arbeitslose ermittelt. Es gab also am Ende des zweiten Quartals nahezu 2 Millionen Arbeitslose, von deren Existenz die Öffentlichkeit nicht unterrichtet war. Gegenwärtig dürfte die Zahl der „unsichtbaren“ Erwerbslosen noch weit größer sein. Die Not dieses ungeheuren Arbeitslosenheeres wird deutlich aus der Zahl derer, die jetzt noch Arbeitslosenunterstützung beziehen. Nach der letzten Zählung sind es noch 698 000 Personen. Dazu kommen 1,3 Millionen, die aus der Krisenfürsorge und

2,45 Millionen, die durch die Wohlfahrt unterstützt werden. Von der Versicherung erhält demnach nur etwa der zehnte Teil Unterstützung.

Erfreulich ist es, daß das Konjunkturinstitut in seinem Bericht mit aller Deutlichkeit darauf hinweist, daß die in letzter Zeit so günstig erscheinenden Arbeitsmarktberichte, die immer weniger der Wirklichkeit entsprechen, auf die verschärfte Bedürftigkeitsprüfung, Aussteuerung usw. zurückzuführen sind.

Sechsstundenschicht bewährt sich. Einen bemerkenswerten Bericht veröffentlicht die amerikanische „India Tire & Rubber Co.“ an das amerikanische „Regierungsamt für Arbeitsstatistik“. So wird mitgeteilt, daß sich die Einführung der Sechsstundenschicht vollauf bewährt habe, eine Verbesserung der Produktion erreicht sei und finanzielle Ersparnisse erzielt wurden. Demzufolge wurde beschlossen, die Sechsstundenschicht generell für sämtliche Betriebe dieser Gesellschaft einzuführen. Am Schlusse des Berichts heißt es: „Wir haben es unterlassen, auf die soziologischen Vorteile verkürzter Arbeitszeit und der Einstellung von neuen Arbeitskräften einzugehen. Dies ist in anderen Artikeln getan worden. Unsere Erfahrungen bestätigen alle Vorteile. Alles in allem kann gesagt werden, daß die neue Arbeitsmethode wirtschaftlich durchaus gesund und tragbar ist.“

Gegnerische Organisationen

Wie die Gelben lügen. Zu unserer in Nummer 36 veröffentlichten Notiz über den Einspruch der Gelben beim Reichsarbeitsminister gegen die beantragte Allgemeinverbindlichkeitserklärung des mit der Bäckermeisterinnung und den Brotfabrikanten in Flensburg vereinbarten Lohnvertrages vom 26. Juli 1932 besitzt das gelbe Blättchen den Mut, unsere Darstellung als Märchen zu bezeichnen. Entweder ist der Redakteur des gelben Blättchens durch den fortwährenden Mitgliederschwund so kopflos geworden, daß er nicht mehr weiß, was er am 17. August an den Reichsarbeitsminister geschrieben hat, oder er besitzt die Stirn, dennoch die Wahrheit umzubiegen. Auf die Eingabe des meistertreuen Bundes an den Reichsarbeitsminister antwortete der Arbeitgeberverband e. V. Flensburg folgendes:

„In dem Einspruch zu dem Antrag der Tarifparteien auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Nachtrages zum Lohnvertrag für das Bäcker- (Konditor-) Gesellen Deutschlands, Sitz Berlin, hervor, daß dieser in dauerndem Tarifverhältnis mit der Flensburger Bäckerinnung steht. Von einem derartigen Tarifverhältnis ist uns nichts bekannt; auch bestätigt uns die Innung, daß ein Tarifvertrag mit dem Bund der Bäcker- (Konditor-) Gesellen Deutschlands niemals bestanden hat. Seit jeher vertritt der Arbeitgeberverband die Bäckerinnung und die Brotfabriken, die nicht zur Innung gehören. Für diese Gruppe hat der Arbeitgeberverband lediglich ein Tarifverhältnis mit dem Verband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter.“

Nun mögen unsere Leser erlauben, mit welcher Dreistigkeit dennoch das gelbe Blättchen diese Tatsachen abzustreiten versucht.

Genossenschaftliche Rundschau

Wir stehen fest zur Konsumgenossenschaft. Es gibt kein besseres Mittel zur Abwehr aller Angriffe auf die Bestrebungen der Arbeiter- und Angestelltenschaft als die Treue zu dem, was als richtig und notwendig galt und noch zu gelten hat. Es gibt in dieser Zeit der schwankenden Gestalten genug, denen wirtschaftliches Elend das Herz verbitterte und die Fähigkeit zu kühler Ueberlegung raubte. Sie beteiligten sich ehemals an diesen und jenen Bestrebungen der großen sozialen Arbeiterbewegung, aber ihnen muß doch wohl der Kern des Wesens dieser Bewegung fremd geblieben sein. Nun schwanken sie her und hin, ohne zu erkennen, daß gerade jetzt Standhaftigkeit und Beharrungsvermögen vonnöten sind. Krämerneid und sehr anfechtbare Staatskunst stellten sich auch den Konsumgenossenschaften in den Weg. Zwar wird die Sehnsucht nach Vernichtung der Konsumgenossenschaften nicht erfüllt werden, doch haben diese von den aufbaufähigsten Kräften der ärmeren Verbraucherschaft errichteten Wirtschaftsunternehmungen hart um die Früchte ihrer Arbeit zu kämpfen. Es dürfte in Arbeiter- und Angestelltenkreisen weder Mann noch Frau geben, die ein Erlahmen der Konsumgenossenschaften dulden möchten. Jene Schichten der Bevölkerung, die sich Konsumgenossenschaften zu ihrem Schutz schufen, haben die Arbeitsleistungen von Jahrzehnten zu verlieren. Intelligenz, Organisationstalent, wirtschaftliches Können sind sinnlos vertan, wenn die Konsumgenossenschaften nicht erhalten und gestärkt werden. Festhalten! Feststehen zur Konsumgenossenschaft! Das ist die wirklich zeitgemäße Mahnung an alle, die der Arbeiter- und Angestelltenschaft kulturellen Aufstieg wünschen.

Allgemeine Rundschau

Luftfahrt. Vom 1. bis 22. Oktober findet in Berlin die Deutsche Luftsport-Ausstellung 1932 statt. Diese Schau zeigt sehr deutlich, was auf dem Gebiete des Luftsports bereits erreicht ist. Es sind genau

30 Jahre her, als die Gebrüder Wright ihre erfolgreichen Gleitversuche in Amerika beendeten und zum Einbau eines Motors übergingen. Der Deutsche Otto Lilienthal hatte bereits im Jahre 1886 erfolgreiche Gleitversuche ausgeführt. Man lacht heute darüber, daß die damalige preußische Regierung nach diesen ersten Erfolgen Lilienthals eine Kommission von Gelehrten zusammenberief, die feststellte, daß der Mensch niemals fliegen könne. Ununterbrochen wurden weitere Versuche gemacht, um den Traum vieler Jahrhunderte zur Wahrheit werden zu lassen. Der erste Flug mit einem Motorflugzeug wurde am 17. Dezember 1903 unternommen. Es gelang ein Flug von 12 Sekunden Dauer. Die Gebrüder Wright hatten nunmehr den Beweis erbracht, daß man mit Hilfe eines Motors mit einem Apparat fliegen konnte, der schwerer als die Luft war. Nach diesem erfolgreichen Versuch gingen alle Länder dazu über, Flugzeuge zu bauen. Zu der gleichen Zeit gelang es dem Grafen Zeppelin, mit Hilfe eines gasgefüllten Luftschiffes das Problem von einer anderen Seite zu lösen. Von Jahr zu Jahr wurden größere Fortschritte auf dem Gebiete der Luftfahrt erzielt. Im Kriege kamen die Luftfahrzeuge bereits in einem erheblichen Ausmaß zur Anwendung. Nach dem Kriege ging man dazu über, das Flugzeug in den Dienst des Handels und des Verkehrs zu stellen. Regelmäßige Fluglinien wurden sowohl national wie international eingerichtet. Es gelang Ozeane zu überqueren und riesige Entfernungen zu überwinden. Die Deutsche Luftsport-Ausstellung 1932 in Berlin zeigte die neuesten Triumphe auf diesem Gebiet. Man wird das grandiose Schauspiel sehen, daß sich mehr als 100 Flugzeuge erheben. Die Menschheit hat in dem kurzen Zeitraum von 30 Jahren auf dem Gebiete der Luftfahrt eine denkwürdige Entwicklung durchgemacht. Es ist nur noch notwendig, diese Errungenschaften der modernen Technik allen Menschen zugute kommen zu lassen.

Literatur

Die Bodega. Von Vicente Blasco Ibanez. 190 Seiten. In Ganzleinen für die Mitglieder der Büchergilde 2,70 Mk. Verlag: Büchergilde Gutenberg, Berlin SW 61.

Der Verfasser, der ein begeisterter Vorkämpfer der spanischen Republik war, und der für seine Ueberzeugung sehr oft ins Gefängnis wanderte, charakterisiert in diesem neuerschienenen Buch die mächtigen Landbesitzer, die Herren der Weinberge und die ihnen stets behilfliche katholische Kirche. In weit aussehender Darstellung erlaßt Ibanez die Provinz um die Stadt Jerez, einer Zentrale des spanischen Südwineexports, das Leben der in entsetzlicher Not zusammengepreßten Saisonarbeiter auf den Weinbergen und in den Landgütern und die nach Mehrwert und politischer Geltung hungrigen Unternehmer und Grundbesitzer.

Niederschlagung der Hauszinssteuer. Auf Grund der Verordnung vom 29. August 1932. Mit den neuesten Ausführungsbestimmungen und einer Anleitung zur Durchführung des gesamten Verfahrens einschließlich aller Rechtsmittel. Bearbeitet von Bankdirektor a. D. Rudolf Körigen. 48 Seiten. Preis 2 Mk. Verlag: Otto Paul, Buchhandlung, Bonn a. Rh.

In diesem Büchlein sind die applizierten Bestimmungen der Verordnung auf leicht verständliche Art dargelegt. Es wird deshalb in vielen Fällen ein willkommener Helfer sein.

Anzeigen

Wir stellen noch einige tüchtige, solide

BÖTTCHERGESELLEN

gegen Tariflohn ein
Ender Heringsfischerei AG., Emden

Unserm Kollegen Eduard Fink, Böttner, zu seinem 40jährigen, und unserm Kollegen Karl Günther, Brauer, zu seinem 25jährigen Arbeitsjubiläum, beide Hofbräuhaus Coburg, die herzlichsten Glückwünsche. (2,10)
Ortsgruppe Coburg

Unserm lieben Kollegen, dem Obermälzer der Bischoff-Brauerei Nimnweller, Antons Kohns und seiner lieben Frau Klara nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. (2,10)
Ortsgruppe Kaiserslautern

Unserm Kollegen Peter Schmitz nebst seiner lieben Frau nachträglich zur Silberhochzeit die herzlichsten Glückwünsche. (2,10)
Die Kollegen der Schultheiß-Niederlage Koblenz. Die Ortsgruppe Koblenz

Unserm Kollegen Wolfgang Retzer sowie seiner lieben Braut zur bevorstehenden Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. (2,10)
Die freigeorganierten Kollegen der Königbacher-Brauerei Koblenz. Die Ortsgruppe Koblenz

Unserm Kollegen Otto Böttcher und seiner lieben Frau zu ihrer stattgefundenen Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. (2,10)

Die Kolleginnen und Kollegen der Aktienbrauerei Mittweida

Unserm Kollegen Hermann Kölling nebst seiner lieben Frau die besten Glückwünsche z. silbernen Hochzeit. Die Kollegen der Ortsgruppe Calbe a. S. (1,50)

Unserm Kollegen Walter Huth nebst seiner lieben Braut die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. (1,50)
Ortsgruppe Bitterfeld

Nachruf!
Am 27. September 1932 verstarb plötzlich unser treuer Kollege, der invalide Wilhelm Kurooth. Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten. (3,60)
Die Kollegen der Ortsgruppe Bitterfeld

Nachruf!
Im II. und III. Quartal 1932 starben unsere Kollegen:
Hermann Sringhaus, Kutscher, 72 Jahre alt
Max Uhlmann, Bäcker, 45 Jahre alt
Christ. Pickartz, Invalide, 74 Jahre alt
Wir werden den Verstorbenen jederzeit ein ehrendes Andenken bewahren. (9,00)
Ortsgruppe Wuppertal

Frauenrecht

JAROSLAV HÁSEK:

Die Abenteuer des braven Soldaten Schwejk während des Weltkrieges

Illustriert von Josef Lada und A. Grimmer
Aus dem Tschechischen übertragen von Grete Reiner
Copyright by Verlag Ad. Synek, Prag

38. Fortsetzung.

5.

Während die an die Wälder am Dunajec und an der Raab angelehnten Truppenmassen unter einem Granatregen standen und großkalibrige Geschütze Kompanien in den Karpathen zerrissen und verschütteten, während die Horizonte aller Kampfplätze im Scheine der brennenden Dörfer und Städte lohten, verlebten Oberleutnant Lukasch und Schwejk eine unangenehme Idylle mit der Dame, die ihrem Mann weggelaufen war und nun die Hausfrau spielte.

Als sie spazieren ging, hielt Oberleutnant Lukasch mit Schwejk einen Kriegsrat ab, wie sie sie loswerden könnten.

„Am besten wär, Herr Oberleutnant“, sagte Schwejk, „wenn ihr Mann, von dem sie weggelaufen ist und was sie sucht, wie sie gesagt hat, das in dem Brief steht, was ich Ihnen gebracht hat, davon wissen möchte, wo sie ist, damit er sich um sie kommt. Am besten ihm ein Telegramm schicken, daß sie bei Ihnen ist, und daß er sich sie begeben kann. In Vschenor war voriges Jahr so ein Fall in einer Villa. Aber damals hat dieses Frauenzimmer das Telegramm selbst ihrem Mann geschickt und der ist sich um sie gekommen und hat beide geohrfeigt. Beide waren Zivilisten, aber in diesem Fall wird er sich auf einen Offizier nicht traun. Uebrigens sind Sie gar nicht schuld dran, weil Sie niemanden eingeladen hat und wenn sie weggelaufen ist, hat sie's auf eigene Faust gemacht. Sie wern sehn, so ein Telegramm leistet gute Dienste. Und wenns auch paar Ohrfeigen setzen sollt —“

„Er ist sehr intelligent“, unterbrach ihn Oberleutnant Lukasch, „ich kenne ihn, er handelt mit Hopfen en gros. Unbedingt muß ich mit ihm sprechen. Das Telegramm werde ich abschicken.“

Das Telegramm, das er absandte, war ungemein lakonisch und sachlich: „Die augenblickliche Adresse Ihrer Frau ist —“ Es folgte die Wohnungsadresse von Oberleutnant Lukasch.

So geschah es, daß Frau Kati sehr unangenehm überrascht war, als der Hopfenhändler in die Tür stürzte. Er sah sehr rechtschaffen und besorgt aus, als Frau Kati, ohne in diesem Augenblick die Besonnenheit zu verlieren, beide Herren vorstellte: „Mein Mann — Herr Oberleutnant Lukasch.“ Etwas anderes fiel ihr nicht ein.



„Nehmen Sie Platz, Herr Wendler“, forderte ihn Oberleutnant Lukasch freundlich auf, ein Zigarettenetui aus der Tasche ziehend, „ist's gefällig?“

Der intelligente Hopfenhändler nahm artig eine Zigarette an und sagte, Rauchwölkchen durch die Lippen blasend, bedächtig: „Fahren Sie bald an die Front, Herr Oberleutnant?“

„Ich habe um Versetzung zum einundneunzigsten Regiment in Budweis angesucht, wohin ich wahrscheinlich fahren werde, sobald ich mit der Einjährigfreiwilligen-schule fertig bin. Wir brauchen eine Unmenge Offiziere und es ist heutzutage eine traurige Erscheinung, daß sich die jungen Leute, die Anspruch auf das Einjährigfreiwilligenrecht haben, nicht dazu melden. Lieber bleibt so ein Mensch gemeiner Infanterist, als sich zu bemühen, Kadett zu werden.“

„Der Krieg hat dem Hopfengeschäft sehr geschadet, aber ich glaube, daß er keine lange Dauer haben kann“, bemerkte der Hopfenhändler, während er abwechselnd seine Frau und den Oberleutnant anschaute.

„Unsere Situation ist sehr gut“, sagte Oberleutnant Lukasch, „hente zweifelt niemand mehr daran, daß der Krieg mit dem Sieg der Waffen der Zentralmächte enden wird. Frankreich, England und Rußland sind viel zu schwach gegen den österreichisch-türkisch-deutschen Granit. Freilich, wir haben an manchen Fronten unbedeutende Mißerfolge erlitten. Sobald wir aber die russische Front zwischen dem Karpathenkamm und dem mittleren Dunajec durchbrechen, wird das zweifelloste Ende des Krieges bedenten. Ebenso droht den Franzosen in kürzester Zeit der Verlust von ganz Ostfrankreich und der Einmarsch des deutschen Militärs in Paris. Das ist vollkommen sicher. Außerdem schreiten unsere Manöver in Serbien sehr erfolgreich fort, und den Rückzug unserer Truppen, der in Wirklichkeit nur eine Verschiebung dar-

stellt, deuten viele ganz anders, als dies die im Krieg gebotene Kaltblütigkeit erfordert. Wir werden über Nacht sehen, daß unsere vorausgerechneten Manöver auf dem südlichen Kriegsschauplatz Früchte tragen werden. Da schau Sie, bitte —“

Oberleutnant Lukasch faßte den Hopfenhändler zart an der Schulter, führte ihn zu der an der Wand hängenden Karte des Kriegsschauplatzes und erklärte, während er ihm einzelne Punkte zeigte: „Die östlichen Beskyden sind ein ausgezeichnete Operationspunkt für uns. In den Frontabschnitten der Karpathen haben wir, wie Sie sehn, eine große Stütze. Ein mächtiger Schlag auf diese Linie und wir machen erst in Moskau halt. Der Krieg wird früher enden, als wir ahnen.“

„Und was macht die Türkei?“ fragte der Hopfenhändler, während er erwo, was er beginnen sollte, um zum Kern der Sache zu gelangen.

„Die Türken halten sich gut“, erwiderte der Oberleutnant und führte ihn abermals zum Tisch, „die Vorsitzenden des türkischen Parlaments, Hali Bey und Ali Bey, sind in Wien eingetroffen. Zura Oberkommandanten der türkischen Dardanellenarmee ist Feldmarschall Liman von Sanders ernannt worden. Groß Pascha ist aus Konstantinopel nach Berlin gekommen und Enwer Pascha, Vizeadmiral Usedom Pascha und General Dschewad Pascha sind von unserem Kaiser ausgezeichnet worden. Verhältnismäßig viel Auszeichnungen für eine so kurze Zeit.“

Sie saßen einander alle eine Zeitlang stumm gegenüber, bis der Oberleutnant es für angezeigt hielt, die peinliche Situation mit den Worten zu unterbrechen: „Wann sind Sie angekommen, Herr Wendler?“

„Heute früh.“

„Da bin ich aber sehr froh, daß Sie mich gefunden und zu Hause angetroffen haben, weil ich Nachmittags immer in die Kaserne geh und Nachtdienst habe. Da die Wohnung eigentlich den ganzen Tag leer ist, hab ich der gnädigen Frau Gastfreundschaft anbieten können. Sie ist hier während ihres Aufenthaltes in Prag von niemandem belästigt worden. Aus alter Bekanntschaft —“

Der Hopfenhändler hustete: „Kati ist gewiß eine merkwürdige Frau, Herr Oberleutnant, nehmen Sie meinen allerherzlichsten Dank entgegen für alles, was Sie für sie getan haben. Von nichts und wieder nichts fällt es ihr ein, nach Prag zu fahren, sie muß sich angeblich die Nerven kurieren; ich bin auf Reisen, komm nach Haus und das Haus ist leer. Kati ist weg.“

Bemüht ein möglichst aufrichtiges Gesicht zu machen, drohte er ihr mit dem Finger und fragte sie nur mit einem gezwungenen Lächeln: „Du hast wahrscheinlich geglaubt, wenn ich auf Reisen bin, kannst du auch verreisen? Du hast freilich nicht daran gedacht —“

Als Oberleutnant Lukasch sah, daß das Gespräch eine unangenehme Wendung nahm, führte er den intelligenten Hopfenhändler wieder zu der Karte vom Kriegsschauplatz und auf die unterstrichenen Orte weisend, sagte er: „Ich habe vergessen, Sie auf einen höchst interessanten Umstand aufmerksam zu machen. Auf diesen großen, nach Südwesten gewandten Bozen, wo diese Berggruppe einen großen Brückenkopf bildet. Hierher richtet sich die Offensive der Verbündeten. Durch Absperrung dieser Bahn, die den Brückenkopf mit der wichtigsten Verteidigungslinie des Feindes verbindet, muß die Verbindung zwischen dem rechten Flügel und der nördlichen Armee an der Weichsel unterbrochen werden. Ist Ihnen das jetzt klar?“

Der Hopfenhändler erwiderte, ihm sei alles vollkommen klar und da er in seinem Taktgefühl befürchtete, das, was er sage, könne als Anzüglichkeit aufgefaßt werden, meinte er auf seinen Platz zurückkehrend: „Unser Hopfen hat durch den Krieg sein Absatzgebiet im Ausland verloren. Frankreich, England, Rußland und der Balkan sind jetzt für den Hopfen verloren. Wir senden noch Hopfen nach Italien, aber ich fürchte, daß sich Italien auch hineinmischen wird. Aber dann, bis wir gewinnen, werden wir uns die Preise für die Waren diktieren.“

„Italien wird vollständige Neutralität bewahren“, tröstete ihn der Oberleutnant, „das ist —“

„Also warum gibt es nicht zu, daß es durch den dreifachen Vertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland gebunden ist?“ brauste der Hopfenhändler plötzlich auf, dem auf einmal alles zu Kopfe stieg: Hopfen, Frau und Krieg; „ich hab gewartet, daß Italien gegen Frankreich und Serbien losgehen wird. Dann wär der Krieg schon beendet. Der Hopfen verfault mir in den Magazinen, die heimischen Abschlüsse sind schwach, der Export ist gleich Null und Italien bewahrt Neutralität. Warum hat Italien noch im Jahre 1912 den Dreibund mit uns erneuert? Wo ist der italienische Außenminister, Marquis di San Giuliano? Was macht der Herr? Schläft er oder was? Wissen Sie, was für einen Jahresumsatz ich bis zum Krieg gehabt hab und welchen ich heut hab?“

„Denken Sie nicht, daß ich die Ereignisse nicht verfolgen“, fuhr er fort und blickte den Oberleutnant wütend an, der ruhig Rauchringe aus dem Munde blies, die einander folgten und inanderflossen. „Warum sind die Deutschen an die Grenzen zurückgegangen, wenn sie schon bei Paris waren? Warum führt man zwischen Maas und Mosel heftige Artilleriekämpfe? Wissen Sie, daß in Combrès und Woëvre bei Marche drei Bräuhäuser verbrannt sind, wohin wir jährlich über 500 Sack Hopfen geliefert haben? Und in den Vogesen ist das Hartmannsweylersche Bräuhaus abgebrannt, in Niederaspach bei Mühlhausen ist ein riesiges Bräuhaus dem Erdboden gleichgemacht worden. Das bedeutet für meine Firma einen Verlust von 1200 Sack Hopfen jährlich. Sechsmal haben die Deutschen mit den Belgiern um das Bräuhaus Klosterhock gekämpft, das bedeutet den Verlust von 350 Sack Hopfen jährlich.“

Er konnte vor Aufregung nicht weitersprechen, näherte sich seiner Frau und sagte: „Kati, du fährst augenblicklich mit mir nach Haus. Zieh dich an.“

„Mich regen alle diese Ereignisse so auf“, sagte er nach einer Weile in entschuldigendem Ton, „ich pflegte früher ganz ruhig zu sein.“

Und als sie gegangen war, um sich anzukleiden, sagte er leise zum Oberleutnant: „Das macht sie nicht zum erstenmal. Voriges Jahr ist sie mit einem Supplenten weggefahren und ich hab sie erst in Agram gefunden. Ich hab bei dieser Gelegenheit im städtischen Bräuhaus in Agram einen Abschluß von 600 Sack Hopfen gemacht.“

„Bah, der Süden war überhaupt eine Goldgrube. Unser Hopfen ist bis nach Konstantinopel gegangen. Heut bin ich halb ruiniert. Wenn die Regierung die Biererzeugung bei uns einschränken sollte, versetzt sie uns den letzten Schlag.“

Und während er sich die angebotene Zigarette anzündete, sagte er verzweifelt: „Warschau allein hat 2370 Sack Hopfen gekauft. Das größte Bräuhaus ist dort das Augustinerbräuhaus. Der Vertreter pflegte alljährlich zu Besuch bei mir zu sein. Es ist zum Verzweifeln. Noch gut, daß ich keine Kinder hab.“

Dieser logische Schluß aus dem alljährlichen Besuche des Vertreters des Augustinerbräuhauses in Warschau bewirkte, daß der Oberleutnant ein wenig lächelte, was der Hopfenhändler bemerkte, weshalb er in seinen Erklärungen fortfuhr: „Die ungarischen Bräuhäuser in Sopron und Groß-Kanisza haben für ihre Exportbiere, die



„Nun, schreiben Sie nur weiter, Schwejk, was drehen Sie sich denn so herum?“

sie bis nach Alexandrien ausgeführt haben, bei meiner Firma jährlich durchschnittlich 1000 Sack Hopfen gekauft. Heute lehnen sie wegen der Blockade jede Bestellung ab. Ich biete ihnen den Hopfen um 30 Proz. billiger an, und sie bestellen nicht einmal einen Sack. Stagnation, Verfall, Misere und noch dazu häusliche Sorgen.“

Der Hopfenhändler verstummte und das Schweigen wurde von Frau Kati unterbrochen, die reisefertig war: „Was machen wir mit meinen Koffern?“

„Man wird sie abholen, Kati“, sagte der Hopfenhändler zufrieden, der schließlich froh war, daß alles ohne Auftritt und peinliche Szene geendet hatte, „wenn du noch irgendwelche Einkäufe machen willst, ist es höchste Zeit, daß wir gehen. Der Zug fährt um zwei Uhr zwanzig.“

Beide verabschiedeten sich freundschaftlich vom Oberleutnant und der Hopfenhändler war so froh, daß es schon vorüber war, daß er beim Abschied, im Vorzimmer, zum Oberleutnant sagte: „Wenn Sie, Gott behüte, im Krieg verwundet werden sollten, kommen Sie zu uns zur Erholung, wir werden Sie so sorgfältig pflegen wie nur möglich.“

Als der Oberleutnant ins Schlafzimmer zurückkehrte, wo Frau Kati sich zur Reise angekleidet hatte, fand er auf dem Waschtisch 400 Kronen und ein Billett nachstehenden Inhalts:

„Herr Oberleutnant! Sie haben sich nicht für mich eingesetzt vor diesem Affen, meinem Mann, einem Idioten ersten Ranges. Sie haben erlaubt, daß er mich mit sich schleppt, wie irgendeine Sache, die er in der Wohnung vergessen hat. Dabei haben Sie sich die Bemerkung erlaubt, daß Sie mir Gastfreundschaft angeboten haben. Ich hoffe, daß ich Ihnen keine größeren Kosten verursacht habe, als die beigelegten 400 Kronen, die Sie, bitte, mit Ihrem Diener teilen wollen.“

Oberleutnant Lukasch blieb ein Weilchen mit dem Billett in der Hand stehen, dann zerriß er es langsam. Er blickte lächelnd auf das auf dem Waschtisch liegende Geld und als er sah, daß sie in der Aufregung ihren Kamm auf dem Waschtisch vergessen hatte, wie sie vor dem Spiegel ihr Haar frisiert hatte, legte er ihn in seine Fettschmamlung.

Schwejk kehrte gegen Mittag zurück. Er war einen Stallpintcher für den Oberleutnant suchen gegangen.

„Schwejk“, sagte der Oberleutnant, „Sie haben Glück. Die Dame, die bei mir war, ist schon weg. Der Herr Gemahl hat sie mitgenommen. Und für alle Dienste, die Sie ihr geleistet haben, hat sie Ihnen 400 Kronen auf dem Waschtisch gelassen. Sie müssen ihr hübsch danken, respektive ihrem Herrn Gemahl, weil es sein Geld ist, das sie auf die Reise mitgenommen hat. Ich werde Ihnen einen Brief diktieren.“

Er diktierte ihm:

„Sehr geehrter Herr! Wollen Sie den herzlichsten Dank für die 400 Kronen bestellen, die mir Ihre Frau Gemahlin für die Dienste geschenkt hat, die ich ihr während ihres Besuches in Prag geleistet habe. Alles, was ich für sie tun konnte, habe ich gern getan und deshalb kann ich diesen Betrag nicht annehmen und schicke ihn —“

„Nun, schreiben Sie nur weiter, Schwejk, was drehen Sie sich denn so herum? Wo hab ich aufgehört?“

„Und schicke ihn —“, sagte Schwejk mit einer zitternden Stimme voller Tragik.

„Also gut: Schicke ihn zurück mit der Versicherung meiner tiefsten Hochachtung. — Einen ergebenen Gruß und Handkuß der gnädigen Frau. Josef Schwejk, Offiziersdiener bei Oberleutnant Lukasch. Fertig?“

(Fortsetzung folgt.)